

**Der Bürgermeister**

Fachbereich FB 3 – Gemeindeentwicklung und Bauen  
Aktenzeichen 61 12-08

**Allgemeine Vorlage-Nr. 2015/2024**  
**- öffentliche Sitzung -**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>TOP:</b>
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung	20.03.2024	
RAT	25.04.2024	

**Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein (DG2)****1. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kirchhundem wie folgt zu beschließen:

Die Gemeinde Kirchhundem versagt ihr Einvernehmen nur zu einzelnen in Spalte 4 unterbreiteten Ausgleichsvorschlägen der als **Anlage 1 der Vorlage Nr. 2015/2024** beigefügten Synopse.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Synopse mit den angekreuzten Abwägungsvorschlägen in die Membox fristgerecht bis zum 31.05.2024 wieder hochzuladen.

**2. Sachverhalt der Mitteilung:**

Zunächst vereise ich auf meine Allgemeine Vorlage 2019/2021 vom 25.05.2021 zu den Sitzungen des ABUG am 09.06.2021 und des HFA am 10.06.2021. Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Gemeinde Kirchhundem hatte im Wege der Dringlichkeit am 10.06.2021 wie folgt entschieden:

- a) Im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes wird die als Anlage 1 der Allgemeinen Vorlage 2019/2021, 1. Ergänzung beigefügte gemeinsame Stellungnahme der Städte und Gemeinden des Kreises Olpe beschlossen.
- b) Nach Beratung wird zu den in der Anlage 2 der Allgemeinen Vorlage 2019/2021, 1. Ergänzung dargestellten Inhalten und Festlegungen des Entwurfes des Regionalplanes MK, OE, SI eine inhaltlich über die gemeinsame Stellungnahme der Städte und Gemeinden des Kreises Olpe hinausgehende die Flächen der Gemeinde Kirchhundem betreffende Stellungnahme mit der ergänzenden denkmalrechtlichen Stellungnahme (Anlage 4 der Allgemeinen Vorlage 2019/2021, 1. Ergänzung) und den Kartendarstellungen sowie Informationen (Anlagen 5, 6, 7 und 8 der Allgemeinen Vorlage 2019/2021, 1. Ergänzung) beschlossen.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die unter Beschlusspunkt a) bzw. b) genannten Stellungnahmen gemäß den Ergebnissen der politischen Beratung zu ergänzen und bis zum 30.06.2021 an die Bezirksregierung Arnsberg zu richten.
- d) Die Gemeinde Kirchhundem fordert den Abschnitt „Energieversorgung – Windenergie“ mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (WEB) aus dem Regionalplanentwurf herauszunehmen.

Die Stellungnahme gemäß Beschluss des HFA wurde der Bezirksregierung Arnsberg per Mail am 18.06.2021 übersandt.

Per Mail am 14.03.2024 hat die Bezirksregierung eine tabellarische Synopse mit Stellungnahme und Abwägungsvorschlag zum Download zugesandt. Gleichzeitig erfolgte die Einladung zur Erörterung der vorgebrachten Anregungen. Die Erörterungen der vorgebrachten Anregungen gemäß § 19 Abs. 3 LPIG finden als Präsenztermine im Zeitraum vom 08.04.2024 bis zum 05.07.2024 im Dienstgebäude Seibertzstr. 2, Roter Saal (R. 142), 59821 Arnsberg statt.

Als Verfahrensbeteiligter hat die Gemeinde Kirchhundem die Möglichkeit unter einem Link über ein Online-Formular einen Termin auszuwählen. Die Terminbuchung verläuft nach dem Prioritätsprinzip.

Der Gemeinde Kirchhundem wurden folgende Optionen zur Terminbuchung unterbreitet:

#### **Erörterungstermin buchen:**

Als Verfahrensbeteiligter haben Sie die Möglichkeit, durch Ausfüllen der letzten Spalte der Synopse bereits vor dem Erörterungstermin ihr Einvernehmen zu Ausgleichsvorschlägen zu erklären, damit im Sinne einer effizienten Termingestaltung und Verfahrenserleichterung die Erörterung auf die wesentlichen Aspekte konzentriert werden kann.

Hierzu füllen Sie bitte jeweils das entsprechende Feld im Dokument „Synopsen“ aus und laden dieses im Anschluss wieder in die Membox als pdf hoch. Das Hochladen eines bearbeiteten Dokumentes ist **bei Buchung eines Erörterungstermins bis zwei Wochen vor dem gebuchten Termin** möglich.

#### **Keinen Erörterungstermin buchen:**

Falls Sie Ihr Einvernehmen im Sinne **aller** in der Synopse enthaltenen **Ausgleichsvorschläge** erteilen möchten, ist es erforderlich dies in der wieder hochgeladenen Synopse (pdf) durch Ankreuzen zu dokumentieren. Somit haben Sie die Möglichkeit, auf einen Erörterungstermin zu verzichten. Wir bitten in diesem Fall um eine **Rückmeldung bis zum 31.05.2024**.

Falls Sie Ihr Einvernehmen ohne Erörterungstermin **nur zu einzelnen Ausgleichsvorschlägen** erteilen, ist dies durch eine wieder hochgeladene Synopse (pdf) durch Ankreuzen **bis zum 31.05.2024** möglich. Über Ausgleichsvorschläge, zu denen Sie Ihr Einvernehmen durch Ankreuzen nicht erteilt haben, entscheidet der Regionalrat als Träger der Planung.

#### **Gemeinsame Terminbuchung mit anderen Verfahrensbeteiligten:**

Falls Sie beabsichtigen mit einem weiteren Verfahrensbeteiligten gemeinsam zu erörtern und daher keinen eigenen Termin zu einer Erörterung buchen möchten, teilen Sie uns dieses bitte unter dem Punkt drei im Auswahlmenü zur Terminbuchung im Textfeld mit. Das Hochladen einer ausgefüllten Synopse (Einvernehmen durch Ankreuzen) in die Membox als pdf ist hiervon unabhängig möglich.

Hierbei gibt die Bezirksregierung Arnsberg folgenden Hinweis:

**Sofern Sie sich bis zum 31.05.2024 nicht rückgeäußert haben (durch Terminbuchung und/oder Hochladen eines ausgefüllten Dokumentes als pdf in die Membox) gehen wir von Ihrem Einvernehmen mit den in der Synopse enthaltenen Ausgleichsvorschlägen aus (Einvernehmensfiktion).**

Aufgrund der **Fristsetzung 31.05.2024** ist wegen der Terminplanungen der gemeindlichen Gremien eine Beratung und Entscheidung im ABUG am 20.03.2024 und des Rates am 25.04.2024 erforderlich, um die Einvernehmensfiktion zu vermeiden. Die nächste Sitzungsperiode findet am 12.06.2024 (ABUG) und am 04.07.2024 (Rat) statt.

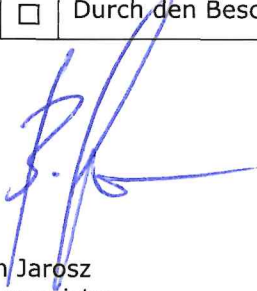
Nach grober im Rahmen des engen Zeitfensters möglichen Sichtung wurden alle Anregungen mehr oder weniger pauschal „wegen anderer überwiegender Belange“ von der Bezirksregierung Arnsberg abgelehnt. Der Aufwand für die Formulierung der Anregungen unter Beteiligung und Beschlussfassung der gemeindlichen Gremien steht in keinem Verhältnis zu dem Aufwand der standatisierten Ausgleichsvorschläge. Die Ausgleichsvorschläge wurden anscheinend durch den Druck des Umweltministeriums (MUNV NRW) zugunsten eines beschleunigten Verfahrens zur Gewährleistung des Inkrafttretens des Regionalplan im Jahr 2025 vorgenommen. Die Sinnhaftigkeit der Erörterung im Sinne des § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW reduziert sich hierdurch auf die rein formale Beteiligung der Kommunen.

Um die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen in dem angebotenen Erörterungsterminen zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, dass gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Kirchhundem zu versagen.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz. Durch die gesetzlich vorgegebene Anpassungspflicht an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung können nach Inkrafttretens des Regionalplans zusätzliche Kosten für Bauflächenrücknahmen und Entwicklung der Windenergiebereiche anfallen.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen

<input type="checkbox"/>		Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>		Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>		Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>		Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>		Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>		Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>		Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.



Björn Jarosz  
Bürgermeister

**Anlage**





## Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein

### Synopse zur Erörterung

#### Vorbemerkung

Der Regionalrat Arnsberg hat am 10.12.2020 den Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG a. F.) für die Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein gefasst. Außerdem wurde mit diesem Beschluss die Entscheidung getroffen, dass eingehende Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit diesen erörtert werden. Die Auslegung des Planentwurfs, nebst Planbegründung und Umweltbericht erfolgte vom 29.01. bis 30.06.2021. Von den 227 Verfahrensbeteiligten haben 109 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt, diese in ihre einzelnen Anregungspunkte (ca. 4.500 für die Verfahrensbeteiligten) aufgeteilt und Ausgleichsvorschläge als Grundlage für das Erörterungsverfahren im Sinne des § 19 Abs. 3 LPIG formuliert.

Der Regionalplanentwurf wurde nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen sowie aufgrund Änderungen bundes- und landesgesetzlicher Regelungen überarbeitet.

In der nachfolgenden Synopse finden sich in einer Spalte die jeweilige Stellungnahme (unverändert übernommen), in einer weiteren Spalte der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Aus technischen Gründen sind vorgesehene zeichnerische Änderungen in der Anlage 1 zusammengefasst (Gegenüberstellung der zeichnerischen Festlegung des Entwurfs 1 mit der vorgesehenen neuen zeichnerischen Festlegung – Membox 2). Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen; diese werden nicht erörtert.

Die Verfahrensbeteiligten haben die Möglichkeit, durch Ausfüllen der letzten Spalte der Synopse bereits vor dem Erörterungstermin ihr Einvernehmen zu Ausgleichsvorschlägen zu erklären (Hochladen der Synopse als pdf in die Membox), damit im Sinne einer effizienten Termingestaltung und Verfahrenserleichterung die Erörterung auf die wesentlichen Aspekte konzentriert werden kann.

Die Verfahrensbeteiligten können sich im Erörterungstermin zu Anregungen anderer Verfahrensbeteiligter verhalten. Darüber hinaus haben sie hierbei die Möglichkeit sich bereits zu den gegenüber dem Entwurf 1 geänderten Planinhalten zu äußern. Letztere werden Gegenstand der zweiten Offenlage sein, deren Notwendigkeit sich u. a. aus der veränderten Flächenkulisse der Windenergiebereiche (WEB) ergibt.

Mit Versand der Synopse am 13.03.2024 wurde auf die Einvernehmensfiktion hingewiesen: „Sofern Sie sich bis zum 31.05.2024 nicht rückgeäußert haben (durch Terminbuchung und/oder Hochladen eines ausgefüllten Dokumentes als pdf in die Membox), gehen wir von Ihrem Einvernehmen mit den in der Synopse enthaltenen Ausgleichsvorschlägen aus.“

Den Ausgleichsvorschlägen wird eine der folgenden Tenorierungen vorangestellt:

- Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde (teilweise) gefolgt.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden,
  - weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.
  - aufgrund des fehlenden raumordnerischen Bezuges.
  - weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.
  - da im Beteiligungsverfahren keine neuen Inhalte vorgetragen wurden, die eine Änderung der Festlegung erfordern.
  - da Rechtsänderungen eingetreten sind.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.

#### Hinweis zu Rechtsgrundlagen:

**Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

**Landesplanungsgesetz (LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist

**Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes [Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO]** vom 8. Juni 2010 in der Fassung der 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016 (GV. NRW. S. 238), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2016

#### Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse (Anlage 1) wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Im Einzelfall kann es bei Ausdrucken zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommen.

## Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#1	<p><b>Anlage 2 zur Allgemeinen Vorlage Nr. 2019/2021_1 Ergänzung</b></p> <p><b>Stellungnahme der Gemeinde Kirchhundem zur Neuaufstellung Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein</b> (Entwurf, Stand 09.06.2021)</p> <p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p>In einem intensiven, informellen Prozess zur Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs wurden vielfältige Nutzungsansprüche an den Raum identifiziert. Als Informationsquellen dienten dabei unter anderem die angeforderten Fachbeiträge sowie der enge Austausch mit den von der Planung betroffenen Kommunen.</p> <p>Die angeforderten Fachbeiträge liefern wichtige Informationen zu unterschiedlichen Fachbereichen. Die Inhalte der Fachbeiträge werden bei der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs berücksichtigt und unterliegen daher der Abwägung mit den anderen Belangen. Es liegen zehn Fachbeiträge vor. Dies sind im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>  Fachbeitrag Kulturlandschaft vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL 2016)</li> <li>  Fachbeitrag Bodenschutz vom Geologischen Dienst NRW (GD NRW 2018a)</li> <li>  Fachbeitrag Rohstoffgeologie vom Geologischen Dienst NRW (GD NRW 2018b)</li> <li>  Fachbeitrag Tourismus von Sauerland Tourismus e.V. und Tourismusverband Siegerland-Wittgenstein e.V. (2019)</li> <li>  Fachbeitrag Forst vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW (LBWuH 2019a)</li> <li>  Fachbeitrag Klima vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2019)</li> <li>  Fachbeitrag Wasserwirtschaft vom Dezernat 54 der Bezirksregierung (2019)</li> <li>  Fachbeitrag Wirtschaft von der Industrie- und Handelskammer (IHK) und Handwerkskammer (HWK) (2019)</li> <li>  Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom</li> </ul>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	

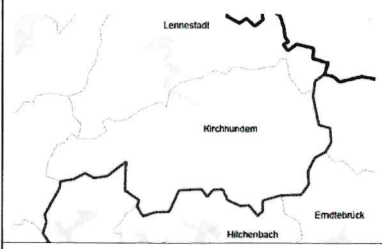
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2020)   Fachbeitrag Landwirtschaft von der Landwirtschaftskammer NRW (LWK 2020)		
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#2	<p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Erhebliche Bedenken zum Beteiligungszeitraum:</p> <p>Die Gemeinde Kirchhundem hat erhebliche Bedenken gegen die Form und zu kurzen Frist der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg.</p> <p>Die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen werden im Verfahren nicht ausreichend gewürdigt. Eine Beachtung der Formvorschriften gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) ist in der Bekanntmachung Nr. 838 zur Neuaufstellung des Regionalplan Arnsberg im Amtsblatt Nr. 52/53 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 23.12.2021 nicht explizit ersichtlich.</p> <p>Die Gemeinde hat einerseits COVID-19-Pandemie bedingte personelle Einschränkungen zu kompensieren und andererseits ein erhebliches umfangreiches Planwerk zu prüfen, welches potenziell große Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit haben kann.</p> <p>Der Bearbeitungszeitraum ist zu kurzgefasst. Die nachstehenden umfangreichen Planunterlagen sind für die gemeindliche Stellungnahme zu prüfen und auszuwerten. Dies ist im vorgegebenen Beteiligungszeitraum insbesondere auch wegen der Pandemieeinschränkungen nicht sorgfältig umsetzbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalplan textliche und zeichnerische Festlegungen und Erläuterungen (316 Seiten)</li> <li>- Regionalplan Begründung (239 Seiten)</li> <li>- Regionalplan Umweltbericht (4.685 Seiten)</li> </ul> <p>In diesen Planunterlagen wird auf die nachstehenden Fachbeiträge Bezug genommen, die für die Stellungnahme relevant sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachbeitrag Tourismus (56 Seiten)</li> <li>b) Kulturlandschaftlicher (432 Seiten)</li> <li>c) Forstlicher Fachbeitrag (92 Seiten)</li> <li>d) Fachbeiträge der Wirtschaft bestehend aus</li> </ul>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Mit der vom Regionalrat Arnsberg beschlossenen Auslegungsdauer von fünf Monaten (29.01.2021 bis 30.06.2021) ist dem Umfang der Planungsunterlagen sowie den besonderen Umständen der Pandemie Rechnung getragen worden. Die rechtlich normierten Mindestzeiten von einem Monat (ROG) bzw. zwei Monaten (LPIG zum Datum des Erarbeitungsbeschlusses) wurden erfüllt.</p> <p>Das PlanSiG fand für das Verfahren keine Anwendung.</p> <p>Neben der analogen Auslegung der Planunterlagen bei der Bezirksregierung und den Kreisen des Plangebietes waren alle Unterlagen digital bereitgestellt. Ergänzende Informationen standen und stehen weiterhin über die Digitale Plattform (Story Map) über die gesamte Verfahrensdauer zur Verfügung, so dass gerade pandemiebedingte Einschränkungen Berücksichtigung fanden.</p>	<input type="checkbox"/>

	<p>Fachbeitrag (36 Seiten) Gewerbeflächenkonzept Kreis Siegen-Wittgenstein und Olpe (198 Seiten)  e) Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag (24 Seiten)  f) Fachbeitrag Klimaschutz (103 Seiten)  g) Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege bestehend aus Fachbeitrag (274 Seiten)  Karten Biotopverbundsystem OE (31 Seiten)  h) Fachbeitrag Landwirtschaft (71 Seiten)  i) Methoden zur Abschätzung von Siedlungsflächenbedarfen im Planungsraum Arnsberg (10 Seiten)  j) Informationen zur Bedarfsabschätzung (2 Seiten)  <b>Gesamt: (6.569 Seiten)</b></p> <p>Es muss befürchtet werden, dass wegen der zu kurzen Beteiligungsfrist keine sorgfältige Auswertung sämtlicher oben genannten Planunterlagen erfolgen kann. Die Auswertung ist unter Wahrung von Ladungsfristen auf kommunaler Ebene auch dem Souverän der Gemeinde vorzustellen und ggfs. dessen Anregungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Beteiligungsfrist ist vom 30.06.2021 bis nach der parlamentarischen Sommerpause des Gemeinderates bis zum 30.09.2021 zu verlängern.</p>		
--	---	--	--

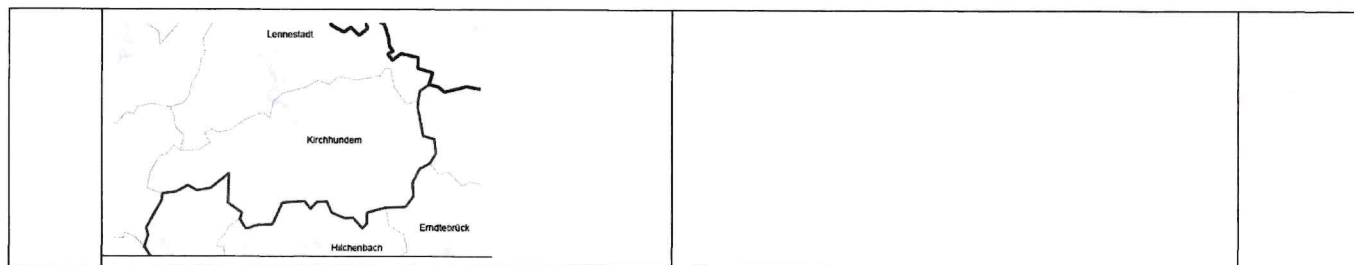
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#3	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>Klimaschutz</b>  2.1-1 Grundsatz – Klimaschutzrelevante Böden  Klimafolgenanpassung  2.2-1 Ziel – Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher und hoher Priorität</p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p><b>Klimaschutz allgemein:</b></p> <p>Erhebliche Bedenken zur Einschränkung der kommunalen Planungshoheit bezüglich Klimaschutz folgenden Regionalplandarstellungen:</p> <p>Mit der angesichts des Klimawandels gebotenen Reduzierung des Flächenverbrauchs an Natur und Landschaft, erfolgen im Regionalplan - klimapolitischen Zielen folgend - sowohl Änderungen in der Strategie zur Ausweisung von Siedlungs- Gewerbe- und Industriebereichen in Form von reduzierter Flächenbedarfsermittlung als auch durch Zurücknahme bei der</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan trifft verschiedene textliche Festlegungen im Kapitel Klimaschutz. Als übergeordneter Plan sind die getroffenen Regelungen in der nachfolgenden Bauleitplanung oder anderen fachgesetzlichen Verfahren zu konkretisieren, dabei ist das Thema Klimaschutz als Querschnittsthema in weiteren Kapiteln (textlichen und zeichnerischen Festlegungen) verankert.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit den benannten fünf Themenblöcken erfolgt in den folgenden Anregungspunkten.</p>	<input type="checkbox"/>

	<p>zeichnerischen Siedlungsbereichsdarstellungen von Gewerbe- und Industriebereichen sowie eine zusätzliche Ausweitung bei der zeichnerischen Darstellung von Umweltschutzbereichen.</p> <p>Im Wesentlichen werden von der Gemeinde Kirchhundem 5 Themenblöcke des Regionalplans identifiziert, von welchen Restriktionen, Einschränkungen oder sogar ein Entgegenstehen für die geordnete gemeindliche städtebauliche Entwicklung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit befürchtet werden muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abweichungen zwischen der Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan (RP) und Bauflächendarstellung (W) im Flächennutzungsplan (FNP) Kirchhundem.</li> <li>• Abweichungen zwischen der Darstellung von Gewerbe- und Industriebereichen (GIB) im Regionalplan (RP) und Gewerbeflächendarstellung (G) im Flächennutzungsplan (FNP) Kirchhundem.</li> <li>• Überlagerung der Darstellung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan (RP) und Siedlungsflächendarstellung im Flächennutzungsplan (FNP) Kirchhundem.</li> <li>• Überlagerung der Darstellung für Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) im Regionalplan (RP) und Siedlungsflächendarstellung im Flächennutzungsplan (FNP) Kirchhundem.</li> <li>• Festlegung von Windenergiebereichen im Gemeindegebiet Kirchhundem (WEB) die mit ihrer Flächenkulisse der derzeit von der Gemeinde Kirchhundem neu aufgelegten Windkraftplanung</li> </ul>		
--	--	--	--

	<p>mit Zweck von Konzentrationszonendarstellung im FNP potenziell entgegensteht.</p> <p>Mit der Realisierung der Klimaschutzziele sind oft eigentumsrechtliche Eingriffe auf Grundstücke und ggf. Einschränkungen der bisherigen Bewirtschaftung verbunden, dies darf nicht zu Lasten der Eigentümer geschehen.</p> <p>Planungsschäden / Vermögensschäden wegen vorzunehmender wegen Erfordernissen bei der Anpassung von Baulandflächenreserven durch Rücknahme von Bauflächendarstellungen zu Gunsten von Umweltschutz- bzw. Klimaschutzdarstellungen im FNP der Gemeinde Kirchhundem sind in jedem Fall zu vermeiden.</p> <p>Der Ausbau der erneuerbaren Energien sollte strukturierter und entsprechend dem örtlichen Energiebedarf der jeweiligen Kommune und Berücksichtigung der gegebenen Versorgungssituation und finanziellen Verhältnismäßigkeit angepasst erfolgen, damit Energie auch für den Bürger bezahlbar bleibt.</p>		
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#4	<p><b>2.1-1 Grundsatz – Klimaschutzrelevante Böden</b></p> <p>Der Grundsatz gilt im Regionalplan als Landschaftsrahmenplan gem. § 18 Abs. 2 LPlG i. V. m. § 10 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Diese rahmenplanrechtliche Vorgabe findet Einzug in den Landschaftsplan Olpe. Dortige Bodenschutzfestsetzungen sind bezüglich der betroffenen Belange der Gemeinde Kirchhundem noch zu prüfen, da der Landschaftsplan derzeit erst neu aufgestellt wird.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#5	<p><b>2.2-1 Ziel Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher und hoher Priorität</b></p> <p>Die Belange der Gemeinde Kirchhundem werden nicht berührt, siehe nachstehender Auszug aus der Erläuterungskarte 2A Verbindungsstrukturen von klimaökologischen Wirk- und Ausgleichsräumen.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	

	<p>[Kirchhundem_Abb-01_Stellungnahme_S-06]</p> 		
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#6	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>2.2-2 Grundsatz Weitere Verbindungsstrukturen von klimaökologischen Wirk- und Ausgleichsräumen</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Die Belange der Gemeinde Kirchhundem werden nicht berührt, siehe nachstehender Auszug aus der Erläuterungskarte 2A Verbindungsstrukturen von klimaökologischen Wirk- und Ausgleichsräumen.</p> <p>[Kirchhundem_Abb-02_Stellungnahme_S-07]</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	





44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#7	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>2.2-3 Grundsatz – Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Der Grundsatz gilt im Regionalplan als Landschaftsrahmenplan gem. § 18 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Diese rahmenplanrechtliche Vorgabe findet Einzug in den Landschaftsplan Olpe. Dortige Grün- und Freiflächenfestsetzungen sind bezüglich der betroffenen Belange der Gemeinde Kirchhundem noch zu prüfen, da der Landschaftsplan derzeit erst neu aufgestellt wird.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#8	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>2.2-4 Grundsatz – Böden mit besonderer Kühlungsfunktion</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Der Grundsatz gilt im Regionalplan als Landschaftsrahmenplan gem. § 18 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Diese rahmenplanrechtliche Vorgabe findet Einzug in den Landschaftsplan Olpe. Dortige Festsetzungen zum Schutz von Böden mit</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	

	<p>besonderer Kühlungsfunktion sind bezüglich der betroffenen Belange der Gemeinde Kirchhundem noch zu prüfen, da der Landschaftsplan derzeit erst neu aufgestellt wird.</p>		
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#9	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>2.2-5 Grundsatz – Bodenschutz zum Vorbeugen von Schäden durch Starkregen</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Der Grundsatz gilt im Regionalplan als Landschaftsrahmenplan gem. § 18 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Diese rahmenplanrechtliche Vorgabe findet Einzug in den Landschaftsplan Olpe. Dortige Festsetzungen zum Schutz von Böden als Vorbeugung von Schäden durch Starkregen sind bezüglich der betroffenen Belange der Gemeinde Kirchhundem noch zu prüfen, da der Landschaftsplan derzeit erst neu aufgestellt wird.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#10	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>2.3-1 Ziel – Regionale Grünzüge</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>In der Gemeinde Kirchhundem sind keine zeichnerischen Darstellungen zu regionalen Grünzügen aufgenommen. Insbesondere im Bereich der östlichen Gemeindegebietsgrenze wäre zu prüfen, ob das FFH Gebiet Schwarzbachtal, die großen zusammenhängende Waldbereiche, der Premiumwanderweg "Rothaarsteig", die flächigen Bereiche zum Schutz der Natur und Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung es fachlich gebieten, solche regionalen Grünzüge als Verbindungselement zwischen den Kommunen Gemeinde Erndtebrück, Bad Berleburg, Kirchhundem, Lennestadt, Schmallebenberg und Hilchenbach festzusetzen.</p> <p>Es ist völlig unbegründet und nicht nachvollziehbar, warum das Ziel von Windenergiebereichen dem Ziel des regionalen Grünzugs nicht entgegensteht, gleichwohl ein Windrad eine deutliche Zäsur im</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Die Regionalen Grünzüge wurden auf Grundlage eines gesamtäumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien festgelegt (s. Begründung zum Regionalplanentwurf, Kap. 2.3).</p> <p>Windenergieanlagen führen in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung der maßgeblichen Funktionen von Regionalen Grünzügen (s. Begründung zum Regionalplanentwurf, Kap. 2.3). Insofern besteht auch bei einer Überlagerung kein Zielkonflikt.</p> <p>Die Festlegung von Planzeichen ist abschließend in der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPIG DVO) geregelt. In Verbindung mit Ziel 7.1-5 LEP NRW sind Regionale Grünzüge in den Regionalplänen als Vorranggebiete festzulegen.</p> <p>Die Bewältigung von Nutzungskonflikten erfolgt durch die maßstabsgerechte Betrachtung der unterschiedlichen Planungsebenen.</p>	

	<p>Landschaftsbild und der Verbundwirkung von Grünzügen einnimmt.</p> <p>Für die Gemeinde Kirchhundem wäre die Darstellung eines regionalen Grünzugs im östlichen Gemeindegebiet mindestens als Grundsatz aufzunehmen, damit die Gemeinde im Rahmen kommunaler Abwägungsprozesse diesem Belang dort gegenüber anderen raumbedeutsamen Entwicklungen ausreichend würdigen kann.</p> <p>Dem Ziel des regionalen Grünzugs wäre aus den zuvor genannten Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der unzerschnittenen Wirkung des faktisch vorhandenen regionalen Grünzugs Vorrang vor den dort dargestellten Zielen der WEB-Bereiche einzuräumen. Mindestens die folgenden WEB Ziele wären aus der zeichnerischen Festsetzung des Entwurfes zum Regionalplan zu entfernen: WEB 23_1, WEB Nr. 27, WEB 39, WEB 47, WEB 48, WEB 60 und WEB 61_1</p> <p>Durch die Behandlung der regionalen Grünzüge als Ziele der Regionalplanung sind für die Siedlungspolitik der von solcher Festsetzung betroffenen Kommunen starke Einschnitte in deren kommunale Planungshoheit zu erwarten, insbesondere bei der Siedlungsflächenentwicklung. Daher wird gefordert, dass das Ziel 2.3-1 nur als Grundsatz in den Regionalplan aufgenommen wird.</p>	<p>Im Regionalplanentwurf erfolgte eine bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsbereichen (ASB und GIB).</p> <p>Gemäß Ziel 2-4 LEP NRW ist in den Ortsteilen im Freiraum unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.</p>	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#11	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>2.3-2 Grundsatz – Verbund innerörtlicher Grünflächen mit regionalen Grünzügen</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Keine Betroffenheit der Gemeinde Kirchhundem</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#12	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>3.1 Kulturlandschaftsentwicklung</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, da Rechtsänderungen eingetreten sind.</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG 2023 von überragendem öffentlichen Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.</p>	

<p><b>Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Kirchhundem zum Entwurf des "Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein"</b></p> <p><b>I. Entwurf des Regionalplanes</b></p> <p>Der Entwurf des Regionalplanes Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein bedarf der eingehenden Betrachtung aus Sicht des Bau- und Bodendenkmalschutzes, insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (WEB). Die Begründung für die Etablierung solcher Gebiete ist im von der Planungsgruppe Umwelt, Hannover, erstellten Umweltbericht umfangreich abgehandelt, was die Bedeutsamkeit und die Erforderlichkeit eines sensiblen Umgangs mit dieser Thematik verdeutlicht. Allein die sogenannten Steckbriefe, mit denen die einzelnen WEB auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem mit ihren Umweltauswirkungen betrachtet werden, haben einen Umfang von über 205 Seiten. In den Steckbriefen werden jeweils anhand standardisierter Vorgaben die unterschiedlichen Schutzgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mensch, menschliche Gesundheit,</li> <li>- Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt,</li> <li>- Fläche,</li> <li>- Boden,</li> <li>- Wasser,</li> <li>- Klima/Luft,</li> <li>- Landschaft,</li> <li>- Kulturgüter und sonstige Sachgüter,</li> </ul> <p>bewertet.</p> <p>Am Ende eines Steckbriefes erfolgt eine zusammenfassende Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen sowie eine Prognose, ob diese direkte Folgen für die rechtliche Umsetzbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit der angestrebten Nutzung erkennbar werden lassen.</p> <p>Die hier abgegebene Stellungnahme erfolgt ausschließlich unter dem Aspekt der Bau- und Bodendenkmalpflege, betrifft also vornehmlich das im Umweltbericht behandelte Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter" für den Bereich der Gemeinde Kirchhundem.</p> <p><b>II. Windkraft versus Denkmalpflege</b></p>		
---	--	--

<p>Wie Dimitrij Davydov zutreffend feststellt, handelt es sich bei der Ansiedlung von Windkraftanlagen und den Schutzgütern "Natürliche Umwelt" und "Kulturelles Erbe" um konkurrierende Staatsziele mit Verfassungsrang [Dimitrij Davydov: Kulturelles Erbe und Windkraftnutzung. Anmerkungen zur Planungs- und Verwaltungspraxis in Nordrhein-Westfalen. Kulturelles Erbe und Windenergienutzung. Berücksichtigung von Denkmälern und historischen Kulturlandschaften bei Windenergieplanungen. 18. Arbeitsheft der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen. Herausgegeben vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Münster 2017. S. 19-28.]. So schützt der Staat gemäß Art. 20a GG "auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." In der Landesverfassung NRW wird geregelt (Art. 29a), dass die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände stehen. Dazu zählt auch der Schutz der Atmosphäre vor klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Allerdings kommt der Bewahrung des baukulturellen, archäologischen und landschaftlichen Erbes mit Art. 18 Abs. 2 LV NRW eine gleichwertige Bedeutung zu. Danach stehen die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale ebenfalls unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Laut Davydov wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass das kulturelle Erbe eine einzigartige und nicht regenerierbare kulturhistorische Ressource darstellt, das - ebenso wie unsere natürliche Umwelt - einen unverzichtbaren Bestandteil der Lebensqualität ausmacht und deshalb auf gesetzliche Schutzmechanismen und ein dem Schutzauftrag verpflichtetes Verwaltungshandeln angewiesen ist.</p> <p>Spezialvorschriften, die den danach nötigen Abwägungsprozessen zugrunde liegen, sind u.a. das Raumordnungsgesetz (ROG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) und das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (DSchG NRW).</p> <p>Davydov führt aus, dass einerseits im Rahmen der Windkonzentrationsplanung der Windenergienutzung im Außenbereich grundsätzlich "in substantieller Weise Raum geschaffen werden" soll und zitiert hierzu das Urteil des BVerwG vom 13.12.2012, macht aber andererseits mit Verweis auf den Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 29.04.2010 deutlich, dass die kulturelle Identität der Städte und des</p>		
--	--	--

	ländlichen Raumes nicht einseitig der Ansiedlung von Windkraftanlagen untergeordnet werden darf.		
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#13	<p><b>III. Bau- und Bodendenkmäler in der Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Die Gemeinde Kirchhundem ist eine an Bau- und Bodendenkmälern reiche Kommune. In die Denkmalliste der Gemeinde Kirchhundem sind nach derzeitigem Stand 97 Baudenkmäler und 12 Bodendenkmäler eingetragen [Gemeinde Kirchhundem, Untere Denkmalbehörde, Denkmalliste, Stand April 2021.]. In den vergangenen Jahrzehnten wurde mit zahlreichen Veranstaltungen anlässlich des jährlich stattfindenden Tages des offenen Denkmals unter verschiedenen Aspekten und Themenschwerpunkten auf diesen Bestand und seine Identität stiftende Funktion für die Gemeinde Kirchhundem aufmerksam gemacht.</p> <p>Verschiedene dieser Bau- und Bodendenkmäler besitzen eine übergeordnete Raumwirkung.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#14	<p><b>III.1 Baudenkmäler</b></p> <p>Zu den Baudenkmälern mit übergeordneter Raumwirkung zählt das Schloss Adolfsburg im Ortsteil Oberhundem, ein barockes Wasserschloss aus dem ausgehenden 17. Jahrhundert. Das Objekt mit seiner Lage am Ortseingang des Dorfes wurde von Johann Adolf von Fürstenberg (* 1631 + 1704), der mehrere politische und kirchliche Funktionen ausübte und unter anderem als Diplomat am Wiener Hof wirkte, erbaut [Tobias Metzbach: Die Adolfsburg. In: Kirchspiel Oberhundem. Chronik. Kirchhundem 2008. S. 25-55.]. Das Baudenkmal ist wegen seiner Lage und geschichtlichen Bedeutung ein Objekt von nationalem Rang. Es befindet sich im bedeutenden Kulturlandschaftsbereich K 21.56 [Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung - Bezirksregierung Arnsberg - Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein. LWL 2016. (Nachfolgend zitiert: KLF) Hier: Karte 03. www.lwl.org/dibw/service/publikationen/kulturlandschaft].-</p> <p>Ein weiteres bedeutsames Baudenkmal mit übergeordneter Raumwirkung ist die Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Mariae Heimsuchung Kohlhagen mit dem sie umgebenden ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	

<p>Kreuzweg [Hans Thiel (Hrsg.): 1490-1990. 500 Jahre Wallfahrtskirche Mariae Heimsuchung Kohlhagen. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart. Kohlhagen 1990.]. Das Ensemble liegt auf einer Anhöhe zwischen den Dörfern Brachthausen, Wirme und Emlinghausen und hat wegen seiner Lage eine sehr starke raumwirksame Ausstrahlung. Aus diesem Grund wurde das Baudenkmal im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für die Regionalplanung im Märkischen Kreis, im Kreis Olpe und im Kreis Siegen-Wittgenstein als Objekt mit funktionaler Raumwirkung dargestellt [KLF, a.a.O.]. Angesichts der exponierten Lage der kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche Kohlhagen bedarf es eines großzügigen Untersuchungsraumes zur Beurteilung der visuellen Beeinträchtigung dieses kulturlandschaftsprägenden Baudenkmals. Aus der Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 19.01.2021 zur Errichtung von 10 von insgesamt 22 Windenergieanlagen des Typs ENERON E-138 EP 3 auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem wird hierfür ein Abstand von 3 km im Umkreis als zu gering angesehen [Akte der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Kirchhundem, Az.: 65 30-00.].</p> <p>Erwähnung finden muss darüber hinaus auch das Baudenkmal "Historische Grenzsteine" an der Grenze zwischen den heutigen Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein. Die Grenzsteine markieren die frühere Landesgrenze zwischen dem kurkölnischen Herzogtum Westfalen und der Grafschaft Nassau-Siegen, die in vergangenen Jahrhunderten immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den benachbarten Anwohnern führte. Die Aufrichtung der Grenzsteine legte die endgültige Grenzlinie fest und ist somit ein Denkmal der Friedewahrung.</p> <p>Eine Besonderheit stellt auch die Ortschaft Heinsberg mit ihren zahlreichen Baudenkmalen aus der Zeit des 18. Jahrhunderts dar. Hierzu zählen die kath. Pfarrkirche St. Katharina sowie einige Fachwerkhäuser, die nach Brandkatastrophen in den Jahren 1796 und 1797 erbaut wurden [Christoph Henrichs: Das Siedlungsbild Heinsbergs. In: Heinsberg. Ein Dorf im Sauerland. Heinsberg 1995. S. 41-71.]. Heinsberg wird im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag (KLF) als kulturlandschaftlich bedeutsamer Ortskern mit einem kulturlandschaftsprägenden Bauwerk dargestellt [KLF, a.a.O., Karte Nr. 3.].</p> <p>Der Aussichtsturm "Rhein-Weser-Turm" mit seiner exponierten Lage auf der Wasserscheide von Rhein und Weser zwischen Westerberg und Stengenbergr ist ebenfalls als Baudenkmal in die Denkmalliste der Gemeinde Kirchhundem eingetragen.</p> <p>Auch bei den Baudenkmalen "Steinernes Kreuz" und dem dabei gelegenen "Jagdschnadestein" des Jagdbezirkes der Herren von und zum</p>		
--	--	--

<p>Bruch auf dem Bergrücken zwischen Würdinghausen/Selbecke und Gleierbrück (Stadt Lennestadt) handelt es sich um Baudenkmale in exponierter Lage an der historischen Fernverbindung "Kriegerweg". Die beiden Denkmäler sind Teile der bedeutenden Kulturlandschaftsbereiche A 21.14 und K 21.56 [KLF, a.a.O., Karte Nr. 3.].</p> <p>Verschiedene als Baudenkmäler eingetragene Objekte an der Strecke der ehemaligen Eisenbahnlinie von Altenhundem (Lennestadt) nach Birkbach (Erndebrück) dokumentieren einen Teil der Technikgeschichte des Gebietes der Gemeinde Kirchhundem. Erwähnenswert sind dabei insbesondere die Portale des Heinsberger Tunnels sowie der Aquädukt über den Krenkelsbach bei Heinsberg. Das westliche Tunnelportal und der Aquädukt werden über eine Aussichtsplattform für Wandernde am Rothaarsteig besonders erlebbar.</p> <p>Zu erwähnen sind außerdem die Ortschaften Kirchhundem, Benolpe, Welschen Ennest, Rahrbach, Silberg und Varste, die mit ihren zahlreichen Einzelobjekten, nämlich Kirchen, Kapellen und Wohnhäusern die Denkmallandschaft der Gemeinde Kirchhundem prägen.</p>		
---	--	--

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#15	<p><b>III.2 Bodendenkmäler</b></p> <p>Ähnlich zu sehen ist dies mit den historischen Grenzbefestigungen, die zum Teil bereits als Bodendenkmäler in die Denkmalliste der Gemeinde Kirchhundem eingetragen worden sind. Dazu gehören die Hohlwege nördlich von Müsen am so genannten "Müsener Schlag" sowie der "Welschen Ennester Schlag" mit den ihn umgebenden Hohlwegen. Teile historischer Fernverbindungen, insbesondere des Kriegerweges, [Vgl. KLF, a.a.O., S. 27.] eines frühgeschichtlichen Weges zwischen Siegen und Paderborn, sind bereits als Bodendenkmale in die Denkmalliste der Gemeinde Kirchhundem eingetragen. Es ist davon auszugehen, dass sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kirchhundem noch zahlreiche Bodendenkmäler befinden, die bislang noch nicht in die Bodendenkmalliste aufgenommen wurden.</p> <p>Zu berücksichtigen sind außerdem die zahlreichen Wüstungen, insbesondere um die Ortschaft Heinsberg, die sich durch einen Verdorfungsprozess im ausgehenden Mittelalter bildeten [Günther Becker: Wüstungen und wüstungsverdächtige Örtlichkeiten in der Gemarkung Heinsberg. In: Heinsberg. A.a.O. S. 28-33.]. Höfe in Einzellagen wurden damals aufgegeben zugunsten einer Ansiedlung in einem größeren Dorfverband. Das Dorf Heinsberg entwickelte sich so zu einem der</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	

	<p>größten Orte im damaligen kurkölnischen Amt Bilstein. Die durch diesen Prozess entstandenen Wüstungen (d.h. aufgegebene Wohnplätze) sind noch nicht archäologisch untersucht worden und insofern als zu vermutende Bodendenkmäler zu betrachten.</p> <p>Im Umfeld der Ortschaften Silberg und Varste sowie Rahrbach sind bedeutende montanarchäologische Fundstellen zu erwarten, die auf einen seit dem Mittelalter betriebenen Erzbergbau (Eisen, Blei, Zink, Kupfer) zurückgehen [Winfried Reininghaus u. Reinhard Köhne: Berg-, Hütten- und Hammerwerke im Herzogtum Westfalen in der Frühen Neuzeit. Münster 2008. Passim.]. Bei den Bergwerken von Silberg und Varste handelt es sich um eines der bedeutendsten Kleinreviere im ehemaligen kurkölnischen Herzogtum Westfalen. Dieser Teil der Geschichte der Gemeinde Kirchhundem bedarf noch der archäologischen Erforschung, der KLF ist diesbezüglich fortzuschreiben bzw. zu ergänzen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die räumliche Nähe zu den bedeutenden Bodendenkmälern "Bergbauwüstung Altenberg" und "Montanensemble Victoria-Heinrichsseggen" in den benachbarten Städten Hilchenbach und Kreuztal (Kreis Siegen-Wittgenstein).</p> <p>Erst in jüngerer Zeit wurde eine weitere historische Fernverbindung wiederentdeckt, die die Gemeinde Kirchhundem von Bilstein (heute Lennestadt) kommend über Kirchhundem, Würdinghausen, Marnecke bis Rüspe durchquert und über Bad Laasphe ins Hessische führte. In einer Jagdkarte von 1743 wird sie als "via francofurtensis", Weg nach Frankfurt, bezeichnet [Martin Vormberg: Die Jagdbezirke von Schloss Adolfsburg. Historische Ortsansichten und Landschaftselemente im Südsauerland um 1743/44. Kirchhundem 2013. S 59.]. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Wegeverbindung auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem, insbesondere in dem Bereich zwischen den Ortschaften Marnecke und Rüspe zumindest in Teilen als Bodendenkmal relevant sein könnte und einer Erforschung bedarf.</p>		
--	--	--	--

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#16	<p><b>III.3 Das Baudenkmal Pfarr- und Wallfahrtskirche Kohlhagen und seine überregionale Bedeutung</b></p> <p>Die Pfarr- und Wallfahrtskirche Mariae Heimsuchung wurde in den Jahren von 1703 bis 1707 an der Stelle einer Vorgängerin errichtet. Durch das Adelsgeschlecht derer von und zu Bruch mit Sitz auf Haus Bruch in der Gemeinde Kirchhundem wurde schon 1490 für diese Kirche eine Vikarie errichtet. Aus der Stiftungsurkunde vom 2. Juli 1490 ist zu erkennen, dass es bereits lange vor diesem Zeitraum Wallfahrten, auch aus dem</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	

	<p>benachbarten Siegerland, zu dieser Stelle gegeben haben muss. Zwei Gesichtsmasken an der Fassade des heutigen Baudenkmals dürften von der Vorgängerkirche stammen und sind offenbar romanischen Ursprungs [Hans Thiel: Kohlhagen. A.a.O. Passim.]. Das Baudenkmal besitzt eine reichhaltige Barockausstattung aus der Werkstatt der Familie Sasse, Attendorn. Mit der historischen Orgel von 1745 beinhaltet das Baudenkmal ein Objekt, das seit 2017 mit "Orgelbau und Orgelmusik" zum Immateriellen Kulturerbe der Menschheit zählt [https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe--weltweit/orgelbau-und-orgelmusik. Abgerufen: 21.04.2021.]. Das Instrument, aber auch der akustisch hervorragende Kirchenraum, wurde in der Vergangenheit immer wieder für kirchenmusikalische Konzerte, u.a. für die Reihen "Orgelmusik im Kreis Olpe" und "Kohlhagener Klänge" genutzt.</p> <p>Die Gemeinde Kirchhundem beteiligt sich mit vier Objekten an dem Projekt "Sauerland-Seelenorte", das von Sauerland-Wanderdörfer und Sauerländer Wandergasthöfe des Sauerland-Tourismus e.V. initiiert und u.a. von Susanne Falk (ZeitRaum-Wege zu Geschichte und Gegenwart) entwickelt wurde. Kirchhundemer Seelenorte sind die Pfarrkirche St. Dionysius Rahrbach, die Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Mariae Heimsuchung Kohlhagen, das Schwarzbachtal bei Heinsberg und der Steinbruch am Schinken Keller bei Silberg [Sauerland-Seelenorte. Ankommen. Bei dir. Lebendige Stille. Wanderungen zu den Sauerland-Seelenorten. O.O.u.J.]. Die Gemeinde Kirchhundem liegt mit diesen Stellen in der 1. Qualitätsregion "Wanderbares Deutschland."</p> <p>In Verbindung mit der Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Maria Heimsuchung Kohlhagen entsteht derzeit ein Geistliches Zentrum des Erzbistums Paderborn, das besondere spirituelle Strahlkraft in den südwestfälischen Raum entwickeln soll. Das Projekt hat bereits mehrfach überregionale Resonanz gefunden, zuletzt mit einem ausführlichen Bericht im Kultur &amp; Freizeitteil der Westfalenpost/Westfälische Rundschau [Westfalenpost / Westfälische Rundschau. Nr. 78 vom 03.04.2021.].</p>		
--	--	--	--

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#17	<p><b>IV. Konflikte der WEB-Planung mit dem Bau- und Bodendenkmalschutz</b></p> <p>Aus dem vorangehend Erläuterten ergibt sich, dass es sich bei den dargestellten Gebieten in der Gemeinde Kirchhundem, insbesondere bei</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>Die WEB wurden auf Grundlage eines gesamtäumlichen Konzeptes mit</p>	<input type="checkbox"/>

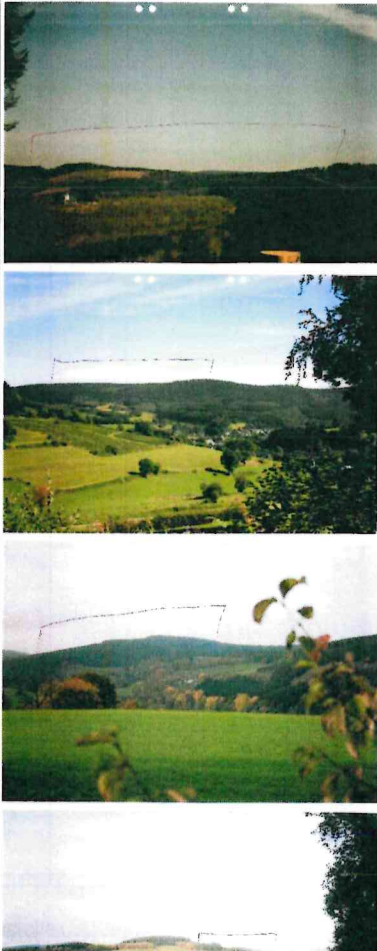
	dem Baudenkmal Kohlhagen, der Ortschaft Heinsberg und dem Baudenkmal Schloss Adolfsburg, dem Grenzgebiet zum Kreis Siegen-Wittgenstein und der Bergbauregion um Silberg/Varste und Rahrbach um einen empfindlichen und kulturhistorisch bedeutsamen Raum handelt, der durch Windenergiebereiche schwerwiegend beeinträchtigt und in seiner Erlebbarkeit zum Teil unwiederbringlich zerstört werden könnte.  Die für den Umweltbericht des Regionalplanes erarbeiteten Steckbriefe gehen auf diese Problemstellung allerdings nur rudimentär ein.	einheitlichen Kriterien festgelegt.  Bei der Erarbeitung von WEB ist die genaue Verstandortung von WEA noch nicht ersichtlich. Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Zulassung überprüft.  Die Umweltprüfung wurde mit einer dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenen Methodik durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in der Abwägung berücksichtigt.	
<b>44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem</b>			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#18	Der Umweltbericht leidet an weiteren Mängeln.  So liegt der WEB Kirchhundem_09:04WEB.005 nicht, wie bei den allgemeinen Informationen dargestellt, südöstlich von Welschen Ennest, sondern nordwestlich. Das Plangebiet Kirchhundem_09.04.WEB.002 liegt nördlich, nicht nordwestlich von Rüspe, das Plangebiet Kirchhundem_09.04.WEB.001 nördlich von Würdinghausen, nicht von Kirchhundem, das Plangebiet Kirchhundem_09.04.WEB008 südwestlich von Rüspe statt südlich.  Bei dieser Häufung von Fehlern, erscheint es zweifelhaft, ob bei der Erstellung des Umweltberichtes generell die bei den behandelten Themen erforderliche Sorgfalt angewandt worden ist.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.  Der Umweltbericht wird entsprechend korrigiert.	<input type="checkbox"/>
<b>44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem</b>			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#19	Bei dem Steckbrief für den WEB Kirchhundem_09.04.WEB007 "nordöstlich Brachthausen" wird unter Ziff. 2.8.2 zwar der Raum Varste K21.57 (Landschaftskultur) berücksichtigt, das in unmittelbarer Nähe gelegene Baudenkmal kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche Mariae Heimsuchung Kohlhagen mit seiner raumwirksamen Bedeutung hingegen nicht. Dabei sind es gerade die östlich und südöstlich dieses bedeutenden Baudenkmals geplanten WEB, die das Denkmal technisch überprägen und in seiner Maßstäblichkeit stören würden [Vgl. dazu: KLF. A.a.O., S. 421.].	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG 2023 von überragendem öffentlichen Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.	<input type="checkbox"/>
<b>44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem</b>			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#20	Bedenklich erscheint unter diesem Aspekt auch das WEB südlich von Hofolpe (zwischen Berghof und Emlinghausen, Kirchhundem_09.04.WEB.003). Die funktionale Raumwirkung des	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.	<input type="checkbox"/>

	Baudenkmals wurde durch den Umweltbericht weder vertieft untersucht, noch beachtet [Vgl. dazu: KLF. A.a.O., S. 426.]. Den zusammenfassenden Bewertungen, durch die Festlegung als Vorranggebiete für die Windenergienutzung seien erhebliche Umweltauswirkungen in vergleichsweise geringer Ausprägung zu erwarten, ist insofern zu widersprechen. Selbst ein nicht sachverständiger Laie wird bei einer Realisierung der Projektflächen erkennen, dass es sich um eine gravierende Störung des Erscheinungsbildes und der Strahlkraft des Baudenkmals in die bestehende Kulturlandschaft handeln wird.  Auch der Aspekt, dass die Plangebiete Kirchhundem_09.04.WEB007, und Kirchhundem_09.04.WEB10 den Verlauf der historischen Fernstraße "Kriegerweg" berühren, darf bei der Gesamtbetrachtung nicht außer Acht gelassen werden. Zwar sind nicht alle Teile des Kriegerweges als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Gemeinde Kirchhundem eingetragen, der KLF stellt den Kriegerweg allerdings als viel befahrene Nord-Süd-Route in seiner Gesamtheit dar. Dort heißt es: "Der Kriegerweg mit seinen Hohlwegen und Hohlwegbündeln macht das vorindustrielle Fernverbindungskonzept über die Höhenzüge, das von dem modernen in den Tälern grundsätzlich abweicht, par excellence sichtbar." [Vgl. dazu: KLF. A.a.O., S. 27.] Der KLF stellt als Ziel vor, dass Hohlwege und Hohlwegbündel bei forstwirtschaftlichen Arbeiten sowie der Anlage sonstiger Infrastruktur oder Windparks von Einebnung gefährdet seien. Diese Gefährdungen seien zu vermeiden und bei notwendigen Eingriffen sei dies zuvor mit dem zuständigen Fachamt (Archäologie) abzustimmen.  Es ist erstaunlich, aber auch bedauerlich, dass hierauf im Umweltbericht genauso wenig eingegangen wird, wie auf das Baudenkmal "Historische Grenzsteine", das durch die Planflächen Kirchhundem_09.04.WEB019, Kirchhundem_09.04.WEB015, Kirchhundem_09.04.WEB014, Kirchhundem_09.04.WEB010 und Kirchhundem_09.04.WEB016 tangiert wird.	(s. 44.1#17)  Die Umweltprüfung wurde mit einer dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenen Methodik durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in der Abwägung berücksichtigt.	
<b>44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem</b>			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#21	<b>V. Bewertung und Forderungen</b>  Aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Kirchhundem erscheint die gehäufte Ausweisung von WEB in den südlichen Gemeindeteilen als bedenklich in Bezug auf die dort vorhandenen Bau- und Bodendenkmäler bzw. vermuteter Bodendenkmäler und ist deshalb abzulehnen. Es würde sich bei einer Realisierung um eine derart massive technische Überformung der historisch gewachsenen Landschaft handeln, die als eine Zerstörung und Zerschneidung dieses bislang geschlossenen	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr wurde teilweise gefolgt.  Die WEB (= WEG gemäß § 2 WindBG) im Entwurf wurden auf Grundlage eines gesamtäumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien festgelegt (s. Begründung zum Regionalplanentwurf, Kap. 8.1).  Ein Verzicht auf die Festlegung von WEB im Regionalplan ist aufgrund von Rechtsänderungen nicht möglich.	<input type="checkbox"/>

<p>und mit seinen Denkmälern erlebbaren Raumes betrachtet werden muss. Die nahezu kreisförmige Anordnung von WEB um das Baudenkmal kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Mariae Heimsuchung Kohlhagen mit den Flächen Kirchhundem_09.04.WEB003, Kirchhundem_09.04.WEB007, Kirchhundem_09.04.WEB009, Kirchhundem_09.04.WEB010 und Kirchhundem_09.04.WEB013 kann nicht mehr nur als erhebliche, sondern muss als schwerwiegende Umweltauswirkung auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter betrachtet werden, was die Ungeeignetheit dieser Flächen als WEB bedeutet.</p> <p>Deshalb ist zu fordern, dass das Schutzgut "Kulturgüter- und sonstige Sachgüter" bei der Entwicklung des Regionalplanes für den Bereich der Gemeinde Kirchhundem neu betrachtet wird und eine stärkere Gewichtung erfährt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass "die Wirkungen und Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Kulturlandschaften mit ihren Bau- und Bodendenkmälern, historischen Kulturlandschaftselementen und -bereichen substantieller, sensorischer und funktionaler Art" sein können [Thomas Büttner: Auswirkungen von Windenergieanlagen. In: Kulturelles Erbe und Windenergienutzung. A.a.O. S. 43-49.]. "Um die substantielle Betroffenheit ermitteln zu können, müssen Denkmäler, Kulturlandschaftsbereiche und -elemente in ihrem historischen Zeugniswert beschrieben, mit ihren wertgebenden Merkmalen definiert werden. Hierbei ist die flächenhafte Ausprägung, der jeweilige Raumbezug und die Raumwirkung darzustellen, um etwa den Verlust von räumlichen Bestandteilen beurteilen zu können. So lässt sich z.B. an der Beeinträchtigung von funktionalen Bezügen oder Sichtbeziehungen eine substantielle Betroffenheit festmachen, wenn beispielsweise historische Wegebeziehungen oder Blickbeziehungen gestört oder gar unterbrochen werden [Thomas Büttner: Auswirkungen von Windenergieanlagen. In: Kulturelles Erbe und Windenergienutzung. A.a.O. S. 43-49.]."</p> <p>Nach Thomas Büttner tritt eine funktionale Betroffenheit dann ein, wenn die Nutzungsmöglichkeiten eines Denkmals oder von historischen Kulturlandschaftselementen eingeschränkt wurden, beispielsweise wenn die Wohnnutzung in einem Denkmal unattraktiver wird, was sich nicht zuletzt an der Wertminderung des Denkmals zeigt. Von einer funktionalen Betroffenheit kann allerdings auch gesprochen werden, wenn die Erholungsfunktion einer historischen Kulturlandschaft oder eines Kulturlandschaftsbereiches durch die geplanten Windenergieanlagen nicht mehr gegeben ist. Büttner stellt fest, dass es gesamtträumlicher Konzepte und des Bekenntnisses der Entscheidungs- und Planungsträger zu den kulturhistorischen Werten der Kulturlandschaft bedarf, um den Wandel der Kulturlandschaft unter Berücksichtigung der historischen Werte qualitativvoll gestalten zu können.</p> <p>Beim vorliegenden Entwurf des Regionalplanes drängt sich der Eindruck</p>	<p>Das WindBG in der Fassung vom 20.07.2022 legt für die Bundesländer einen Flächenwert für die Festlegung von Flächen für die Windenergie fest. Danach muss das Land NRW bis 2027 1,1 % bzw. bis 2032 1,8 % der Landesfläche für Windenergieanlagen ausweisen. Durch den LEP NRW überträgt das Land die Umsetzung der Windenergiegebiete auf die Regionalplanungsbehörden, damit ist die Steuerung der Windenergie der kommunalen Planung entzogen. Für die Planungsregion Amsberg beträgt der Flächenbeitragswert 13.186 ha (2,13 %); dieser ist laut LEP NRW bis 2025 zu erreichen.</p> <p>Eine Überarbeitung der Flächenkulisse wurde u.a. vor dem Hintergrund der Rechtsänderungen (WindBG, Entwurf LEP NRW etc.) vorgenommen. Zudem wurde das WEB-Konzept um den Aspekt der Umzingelung erweitert (s. WEB-Konzept, Begründung zum Regionalplan-Entwurf), sodass eine Umzingelung von Ortslagen auf Grundlage eines Konzepts (Studie des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, 2013) ausgeschlossen werden konnte.</p> <p>Eine Umzingelung des Ortsteils Kohlhagen liegt nicht mehr vor.</p> <p>Es erfolgt eine erneute Umweltprüfung für die geänderten Festlegungen.</p>	
--	---	--

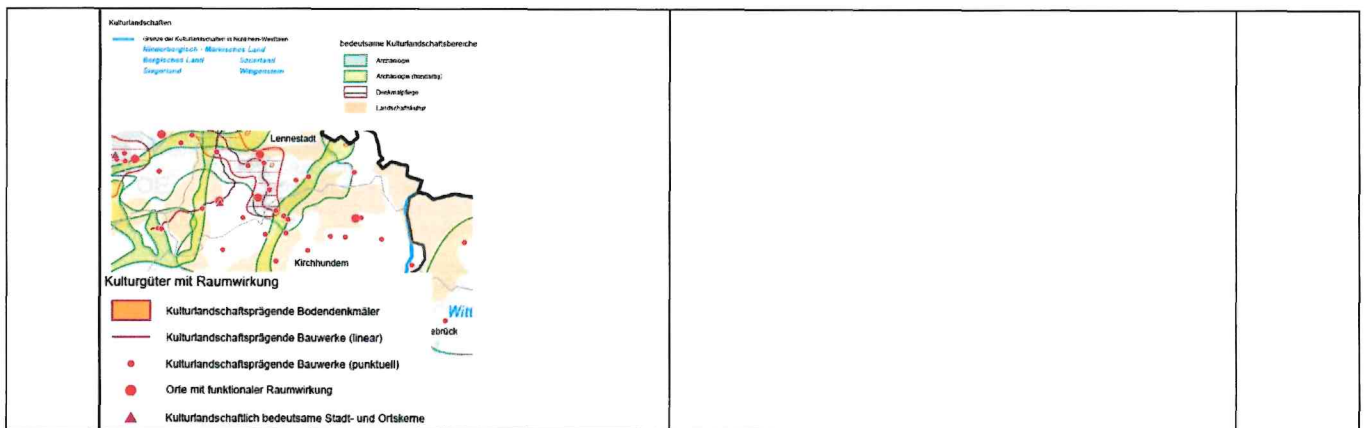
<p>auf, dass es an dem Bekenntnis der Entscheidungs- und Planungsträger zu den kulturhistorischen Werten in der Gemeinde Kirchhundem fehlt. Eine analytische Bewertungsmethode mit standardisiertem Wertmaßstab wird, wie Carolin Galier zutreffend feststellt, der Landschaftswahrnehmung nicht gerecht [Carolin Galier: Auswirkung der Windenergienutzung auf Landschaftsbilder einer Mittelgebirgsregion - Optimierung der Standortplanung aus landschaftsästhetischer Sicht. Diplomarbeit (gekürzte Fassung). Hannover 2000. S. 90.].</p> <p>Ungeachtet dessen könnte eine praktikable Lösung für die dargestellte Problematik darin liegen, dass - ähnlich wie es das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege für mehr als 1500 landschaftswirksame Denkmäler in Bayern vorgenommen hat - den raumwirksamen Bau- und Bodendenkmälern optische Schutzräume vor Windenergieanlagen von 3, 5/5,5/7,5 km zuzuweisen [Peter Fassl: Photovoltaik-Windkraft-Biogasanlagen. Zur Frage einer kulturlandwirtschaftlichen Bewertung. In: Energielandschaften gestalten. Leitlinien und Beispiele für Bürgerpartizipation. Hrsg. vom Bund Heimat und Umwelt in Deutschland. Bonn 2014. S 59-81]. Im Übrigen sollte im Regionalplan darauf hingewiesen werden, dass bei der Realisierung von WEB die Belange des Denkmalschutzes mit den zuständigen Behörden noch zu klären sind.</p> <p>Es wird gefordert, die Vorgaben des Regionalplanentwurfs zur Konkretisierung der WEB auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung aus den Zielen und Grundsätzen zurückzunehmen und auf eine Festlegung von WEB-Bereichen gänzlich zu verzichten.</p> <p>Die WEB-Flächen wurden anhand von bestimmten Kriterien ermittelt, wie sie dem übergeordneten Planungsmaßstab eines Regionalplanes entsprechen. Auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung sind diese Kriterien zu verfeinern und durch weitere Beurteilungsmaßstäbe zu konkretisieren. Es ist davon auszugehen, dass diese Konkretisierung und die abschließende Bestimmung nicht nur der harten, sondern insbesondere der weichen Kriterien von den Festlegungen des Entwurfes des Regionalplanes abweichende Ergebnisse und Flächeneignung ergeben.</p> <p>Gerade in Anbetracht der ständigen Rechtsprechung zu einer Ausschlusswirkung einer Konzentrationszonenplanung auf Ebene des FNP i. S. d. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB ist die Ausweisung von Vorrangzonen im Regionalplan gänzlich unnötig. Es bedarf ohnehin insbesondere eines schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzeptes, das sich auf das gesamte Plangebiet erstreckt. Hierfür müssen alle als abwägungserheblich zu erkennenden Belange von der Gemeinde vollständig ermittelt werden. Im Ergebnis muss für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum</p>		
---	--	--

<p>geschaffen werden. Ob im Einzelfall die Grenze zur unzulässigen Negativplanung überschritten ist, kann nur angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen gesamten Planungsraum entschieden werden. Im Ergebnis kommt es sowieso und zwar unabhängig von einer Ausweisung von WEB als Vorranggebiete entweder zu einer Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich oder zu einer an den gerichtlich festgelegten Kriterien orientierten und überprüfbaren Konzentrationszonenplanung in den FNP. Der mit der Ausweisung von WEB im Entwurf bereits jetzt erkennbare Widerstand in betroffenen Kommunen sowie in sich betroffen fühlenden Bevölkerungsteilen wird ohne Not zu einer erheblichen Steigerung von Anregungen und Einwendungen gegen den Regionalplanentwurf führen, ohne dass sich im Ergebnis an der für die Windenergienutzung tatsächlich zur Verfügung stehenden Fläche überhaupt Änderungen ergeben. Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes könnte ohne die WEB zügiger, widerspruchsfreier und rechtssicherer geführt werden, ohne die Anforderungen zur Energiewende zu vernachlässigen.</p> <p>Die zuvor vorgetragenen denkmalrechtlichen Bedenken könnten dann ohne regionalplanerische Restriktionen im kommunalen Planungsprozess sachgerecht berücksichtigt werden.</p> <p>[Kirchhudem_Abb-01_untere_Denkmalbehoerde_S-12_18]</p>		
---	--	--

		
---	--	--



44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#22	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>3.1-1 Grundsatz – Kulturlandschaftliche Leitbilder</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Kulturlandschaften der Erläuterungskarte 3A: [Kirchhundem_Abb-03_Stellungnahme_S-13]</p> <p>Die Betroffenheit der Belange der Gemeinde Kirchhundem im Bereich der Grundsätze von kulturlandschaftlichen Leitbildern ist in der Karte 3A abgebildet und in der unter 3.1 genannten Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Kirchhundem beschrieben. Zusammenfassend wird aus Sicht der Denkmalschutzbehörde darauf verwiesen, dass die Vielzahl, der für das Gemeindegebiet Kirchhundem dargestellten Ziele WEB, die wertvollen kulturhistorischen Belange gestört werden. Die Ausweisung einer WEB-Zielkulisse würdigt nirgendwo die Belange der in Kirchhundem vorhandene besonderen Denkmäler und Landmarken. Es kann grundsätzlich auf die Aufnahme von WEB-Zielen im Regionalplan verzichtet werden, da das gesamte Gemeindegebiet ohnehin gesetzlich der Windkrafteignungsprüfung unterliegt.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>(s. 44.1#17)</p> <p>Das WindBG in der Fassung vom 20.07.2022 legt für die Bundesländer einen Flächenwert für die Festlegung von Flächen für die Windenergie fest. Danach muss das Land NRW bis 2027 1,1 % bzw. bis 2032 1,8 % der Landesfläche für Windenergieanlagen ausweisen. Durch den LEP NRW überträgt das Land die Umsetzung der Windenergiegebiete auf die Regionalplanungsbehörden, damit ist die Steuerung der Windenergie der kommunalen Planung entzogen. Für die Planungsregion Arnsberg beträgt der Flächenbeitragswert 13.186 ha (2,13 %); dieser ist laut LEP NRW bis 2025 zu erreichen.</p> <p>Die Festlegungen zum Themenkomplex Kulturlandschaftsentwicklung sowie die dazugehörigen Erläuterungen und Anhänge werden überarbeitet. Damit werden Belange der Kulturlandschaftspflege regionalplanerisch sachgerecht abgebildet.</p>	☐



44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#23	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>3.1-2 Grundsatz – Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</b></p> <p><b>3.1-3 Grundsatz – Kulturhistorische Kleinstrukturen</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Die Betroffenheit der Belange der Gemeinde Kirchhundem im Bereich der Grundsätze von Kulturlandschaftsbereichen sind in der Karte 3A abgebildet und in der unter 3.1 genannten Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Kirchhundem beschrieben.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	☐
#24	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>3.2 Freizeit, Erholung, Tourismus</b></p> <p><b>3.2-1 Grundsatz – Sicherung der überregionalen Freizeit- und Erholungsfunktion</b></p>	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, da Rechtsänderungen eingetreten sind.	☐

	<p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Der Tourismus mit sämtlichen Erholungs- und Freizeitfunktionen ist ein Schwerpunkt der gemeindlichen Wirtschaft.</p> <p>Dies betrifft nicht nur den gesamten Sektor des Beherbergungsgewerbes, sondern auch den Panoramapark Oberhundem, das Kurgebiet Oberhundem, den Rhein-Weser-Turm, den Premiumwanderweg Rothaarsteig oder die diversen Wintersportangebote und Radwanderwege in ungestörter Natur und Landschaft.</p> <p>Die Belange Freizeit, Erholung und Tourismus sind von solcher Bedeutung in Kirchhundem, dass sie bei gemeindlichen Abwägungsprozessen immer von starkem Gewicht Berücksichtigung finden.</p> <p>Gemeinsam mit weiteren Institutionen der südwestfälischen Wirtschaft fordern die Touristikverbände darin, "besonders schützenswerte Bereiche der touristischen Nutzung von negativen Auswirkungen der regenerativen Energieerzeugung räumlich zu trennen.</p> <p>Daher ist es unverständlich, dass der Gemeinde Kirchhundem sämtlicher Abwägungsspielraum zur Förderung der Belange von Freizeit, Tourismus und Erholung im Zusammenhang mit der Zielkulisse WEB genommen werden soll.</p> <p>Es wird gefordert, dass die Zielkulisse der WEB-Darstellung im Regionalplan entfernt wird, damit die Gemeinde Kirchhundem zugunsten der Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus Abwägungsspielräume im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit behält.</p>		
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#25	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>3.2-2 Grundsatz – Sicherung und Schutz des Orts- und Landschaftsbildes</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Raumbedeutsame Planungen als Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen können, werden in Kirchhundem zur Zeit nicht verfolgt.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	

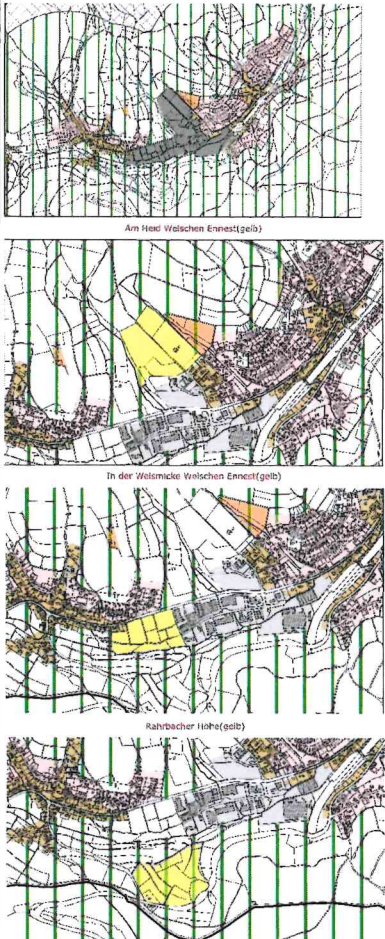
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#26	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>3.2-3 Ziel – Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung (Erholung)</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Die Gemeinde Kirchhundem ist im Bereich des Panoramaparks betroffen.</p> <p>Die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten des Panoramaparks dürfen nicht über Gebühr eingeschränkt werden.</p> <p>Grundsätzlich werden gegen die Festlegung als Ziel erhebliche Bedenken vorgebracht, da hierdurch die Flexibilität für den Fall späterer kommunaler Bauleitplanung zu sehr eingeschränkt wird.</p> <p>Eine Gefahr wird darin gesehen, dass für die bestehende Beherbergungsanlage wegen der Festlegung im Panoramapark von dem allgemeinen Siedlungsbereich mit Zweckbindung (Erholung) ASB-Z allenfalls Bestandsschutz genießt und man auf zukünftige Entwicklungserfordernisse nicht mehr adäquat reagieren kann.</p> <p>Es wird angeregt, eine ähnliche Formulierung wie bei der Festlegung zum Elspe Festival zur Sicherung der Fortentwicklung zu wählen, jedoch nicht als Zielvorgabe.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen, die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.</p> <p>Die Erläuterung der Zweckbindung im Ziel 3.2-3 des Regionalplanentwurfs umfassen die Nutzungsmöglichkeiten des gegenständlichen ASB-Z (Erholung). Hieraus wird deutlich, dass die Zweckbindung bauliche Anlagen für die Freizeit- und Erholungsnutzung einschließt. Eine Spezifizierung wie im Fall Elspe ist nicht erforderlich.</p> <p>Die gewählte Zielfestlegung ist unentbehrlich. Ohne Zielvorgabe läge eine Lage im regionalplanerischen Freiraum vor, sodass eine Weiterentwicklung des Standortes erheblich eingeschränkt wäre.</p>	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#27	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>3.2-4 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Erholung)</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Die Gemeinde Kirchhundem ist im Bereich Panoramapark betroffen.</p> <p>Der Park ist durch gemeindliche Bauleitplanung im Bereich der Art der baulichen Nutzung konkret festgesetzt.</p> <p>Die Bauleitplanung ist mit der Regionalplanung abgestimmt.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Bei der Festlegung des Freiraumbereichs mit Zweckbindung (Erholung) "Panorama-Park Sauerland Wildpark" werden die Gegebenheiten und Erfordernisse vor Ort berücksichtigt.</p> <p>Die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz regelt die Rechtsfolge von Freiraumbereichen mit Zweckbindung abschließend (LPIG DVO Anlage 3).</p>	

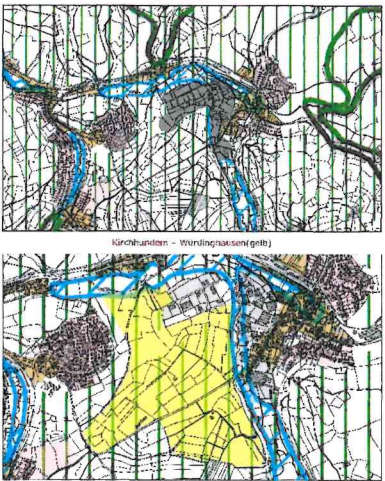
	Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier ein Ziel der Regionalplanung zu Freiraumbereichen mit Zweckbindung im Entwurf des Regionalplans noch formuliert werden muss.  Aus Gründen der flexiblen kommunalen Planung wird gefordert, dass anstelle der Zielfestsetzung die Behandlung als Grundsatz erfolgt.		
<b>44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem</b>			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#28	<b>Festlegungen Regionalplan</b>  <b>4.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum</b> 4.1-1 Grundsatz – Dezentrale Entwicklung 4.1-2 Grundsatz – Daseinsvorsorge sichern 4.1-3 Grundsatz – Tragfähige Entwicklung von Infrastruktureinrichtungen 4.1-4 Grundsatz – Siedlungsentwicklung 4.1-5 Ziel – Bedarfsgerechte Entwicklung 4.1-6 Grundsatz – Siedlungsräumliche Gliederung durch Grünflächen  <b>4.2 Allgemeine Siedlungsbereiche</b> 4.2-1 Ziel – Nutzung der Allgemeinen Siedlungsbereiche 4.2-2 Grundsatz – zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche 4.2-3 Ziel – Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung  <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b>  Siehe gemeinsame Stellungnahme der Städte und Gemeinden des Kreises Olpe (Anlage 1 zur Allg. Vorlage 2019-2021) vom 28.04.2021	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
<b>44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem</b>			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#29	Verwunderlich ist, dass die Kommunen durch den Regionalplan in ihrer Siedlungsentwicklung massiv eingeschränkt werden sollen. Für Kirchhundem bedeuten die Festsetzungen des Entwurfes des Regionalplans, dass zum Teil bereits bauleitplanerisch gesicherte Reserveflächen zurückgenommen und Bedarfsplanungen reduziert werden müssen, obwohl auf Bundesebene ein Gesetzgebungsverfahren zur Mobilisierung von Bauland stattfindet.  Mit dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans darf es während seines jetzt noch andauernden Aufstellungsverfahrens nicht dazu kommen, dass die Kommunen sich genötigt sehen, ihre kommunale Planungshoheit	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanelntwurfes.  Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Im Regionalplanelntwurf wurden ASB bedarfsgerecht festgelegt.	

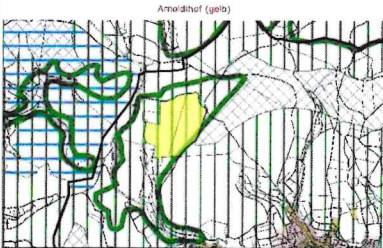
	dahingehend zu nutzen, in schneller durchführbaren städtebaulichen Verfahren ihre Interessen in der Siedlungsentwicklung z.B. durch Satzungen nach § 35 BauGB oder Flächenentwicklungen im Sinne von § 13 b BauGB aus Angst vor zu restriktiven Regionalplan - Zielfestsetzungen zu sichern.  Die Kommunen wollen in der Siedlungsflächenentwicklung so flexibel bleiben, dass auch zünftig für Ortsansässige und deren Kinder Bauland in Wohnbauflächen und Arbeitsplätze in Gewerbe- und Industrieflächen mobilisiert werden können.	Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW ist eine siedlungsräumliche Inanspruchnahme des regionalplanerischen Freiraums ausnahmsweise möglich. Die zeichnerischen Festlegungen (ASB) beinhalten somit weitreichende Möglichkeiten zur weitergehenden, bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.  Gemäß Ziel 2-4 LEP NRW ist in den Ortsteilen im Freiraum unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.	
<b>44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem</b>			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#30	Trotzdem lässt sich Klimaschutz im Gemeindegebiet umsetzen.  Die Festsetzungsmöglichkeiten, dass Bau- und Gewerbegebiete zukünftig nur klimaneutral entwickelt und Kompensationsplanungen dazu dienen müssen, Klima und Umwelt mehr zurück zu geben, als entnommen wird, ist nirgendwo in der Entwurfsfassung zum Regionalplan als Entwicklungsoptionen für die Siedlungsflächenentwicklung der Kommunen berücksichtigt worden.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Festsetzungsmöglichkeiten (im Bebauungsplan) regelt abschließend die Baunutzungsverordnung und obliegen damit der kommunalen Planungshoheit.	
<b>44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem</b>			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#31	Weil ASB-Bereiche im vorliegenden Entwurf des Regionalplans zu eng gefasst sind, weil BSN Bereiche ohne jeglichen Puffer für Entwicklungsoptionen an die Siedlungsflächen heran ragen oder sogar überlagern und weil BSLE Flächen grundsätzlichen Genehmigungsvorbehalt aus Naturschutzgründen vor Bauflächenentwicklungen darstellen, sind die derzeitigen Festsetzungen zu ASB und GIB im Entwurf des Regionalplans als Ziele mit zu geringer Flächenentwicklungsoption abzulehnen.  Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden unter Punkt 5.4-1 ff. näher erläutert.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Im Regionalplanelntwurf wurden ASB bedarfsgerecht festgelegt. Eine Überlagerung von regionalplanerischem Siedlungsraum und BSN/BSLE liegt nicht vor.  Die BSN wurden auf Grundlage eines gesamtträumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien festgelegt (s. Begründung zum Regionalplanelntwurf, Kap. 5.4 B a). Aufgrund der Bereichsschärfe des Regionalplans ist ein generelles Aussparen von im Freiraum gelegenen Ortsteilen aus den BSN-Festlegungen nicht erforderlich.  Auch die BSLE wurden auf Grundlage eines gesamtträumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien festgelegt (s. Begründung zum	

		Regionalplanentwurf, Kap. 5.4). Im Freiraum liegende Ortsteile wurden dabei einer gesonderten Prüfung unter Anwendung siedlungsräumlicher Aspekte unterzogen und unter bestimmten Voraussetzungen aus der BSLE-Kulisse ausgespart.  Für Ortslagen in BSLE besteht ein Entwicklungsspielraum im Rahmen der geltenden raumordnungs- und planungsrechtlichen Vorschriften.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#32	<b>Festlegungen Regionalplan</b>  <b>4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b> <b>4.3-1 Ziel – Nutzung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b> <b>4.3-2 Ziel – Nutzungskonforme Entwicklung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b> <b>4.3-3 Grundsatz – Zukunftsweisende Entwicklung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b> <b>4.3-4 Ziel –Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (besondere Standortanforderungen)</b> <b>4.3-4 Ziel –Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (interkommunale Zusammenarbeit)</b>  <b>4.4 Großflächiger Einzelhandel</b> <b>4.4-1 Ziel – Sicherung wohnortnaher Versorgung</b> <b>4.4-2 Grundsatz – Standorte von Einkaufszentren</b> <b>4.4-3 Grundsatz – Anbindung des großflächigen Einzelhandels an den ÖPNV</b>  <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b>  Die Gemeinde Kirchhundem hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Erarbeitungsphase) im Gemeindegebiet nach Priorität drei Flächenkulissen der IHK-Suchräume als GIB 2018 im Regionalplanentwurfsverfahren gemeldet und um Aufnahme gebeten. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welschen Ennest "Am Heid II"</li> <li>• Gewerbegebiet Welschen Ennest</li> <li>• Gewerbegebiet zwischen Kruberg und Rahrbach</li> </ul>	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Die GIB wurden auf Grundlage eines gesamtäumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien festgelegt. Alle im genannten Gutachten enthaltenen Suchräume sind anhand dieser einheitlichen Kriterien untersucht worden (s. Anhang 4-I und 4-II der Begründung zum Regionalplanentwurf).  Im Regionalplanentwurf wurden GIB bedarfsgerecht festgelegt.	<input type="checkbox"/>

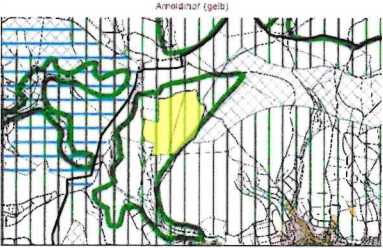
	Diese Flächenabstimmungen haben leider nicht umfänglich Eingang in den Entwurf des Regionalplans erhalten.  Die Gemeinde Kirchhundem fordert die Aufnahme der IHK-Suchraumkulisse als GIB in den Entwurf des Regionalplans. Die Forderung stützt sich auf die Ausführungen des Gewerbebereichsgutachtens der Kreise Olpe und Siegen Wittgenstein, erstellt durch die Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH vom Oktober 2019 im Auftrag der IHK Siegen. Dortige Ziele und Grundsätze von BSN und BSLE sind entsprechend zurück zu nehmen.		
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#33	Hinsichtlich des Suchraumes Brachthausen mit einer Flächengröße von ca. 50,5 ha wird angeregt, diesen Bereich für ein interkommunales Gewerbegebiet zusammen mit der Stadt Hilchenbach einzuplanen.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Die GIB wurden auf Grundlage eines gesamtäumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien festgelegt.  Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Im Regionalplanentwurf wurden GIB bedarfsgerecht festgelegt.	<input type="checkbox"/>
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#34	Nähere Einzelheiten sind der Anlage 6 zur Allgemeinen Vorlage 2019-2021  Anmerkung BRA: Welschen Ennest [Kirchhundem_Abb-01_GIB-Suchraume_S-01_05_07_09]	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.  Die GIB wurden auf Grundlage eines gesamtäumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien festgelegt. Alle im genannten Gutachten sowie von der Kommunen vorgebrachten Suchräume sind anhand dieser einheitlichen Kriterien untersucht worden (s. Anhang 4-I und 4-II der Begründung zum Regionalplanentwurf).  Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Im Regionalplanentwurf wurden GIB bedarfsgerecht festgelegt. Die Anregung	<input type="checkbox"/>

		<p>wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.</p>	
--	--	---	--

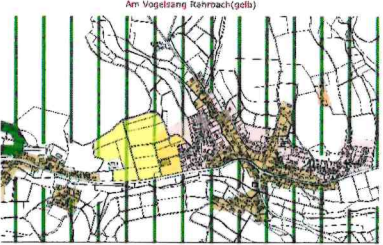
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#35	<p>Nähere Einzelheiten sind der Anlage 6 zur Allgemeinen Vorlage 2019-2021</p> <p>[...]</p> <p>Anmerkung BRA: Würdinghausen [Kirchhundem_Abb-02_GIB-Suchraeume_S-02_08]</p> 	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Die GIB wurden auf Grundlage eines gesamtäumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien festgelegt. Alle im genannten Gutachten sowie von der Kommunen vorgebrachten Suchräume sind anhand dieser einheitlichen Kriterien untersucht worden (s. Anhang 4-I und 4-II der Begründung zum Regionalplanentwurf).</p> <p>Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Im Regionalplanentwurf wurden GIB bedarfsgerecht festgelegt.</p>	<input type="checkbox"/>
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#36	<p>Nähere Einzelheiten sind der Anlage 6 zur Allgemeinen Vorlage 2019-2021</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.</p>	<input type="checkbox"/>

	[...] Anmerkung BRA: IHK-Suchräume [Kirchhundem_Abb-03_GIB-Suchraeume_S-03]	(s. 44.1#34)	
			

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem

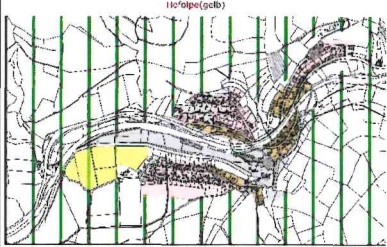
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#37	Nähere Einzelheiten sind der Anlage 6 zur Allgemeinen Vorlage 2019-2021 [...] Anmerkung BRA: Arnoldshof [Kirchhundem_Abb-04_GIB-Suchraeume_S-04]	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Die GIB wurden auf Grundlage eines gesamtäumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien festgelegt. Alle im genannten Gutachten sowie von der Kommunen vorgebrachten Suchräume sind anhand dieser einheitlichen Kriterien untersucht worden (s. Anhang 4-I und 4-II der Begründung zum Regionalplanentwurf).  Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Im Regionalplanentwurf wurden GIB bedarfsgerecht festgelegt.	☐
			

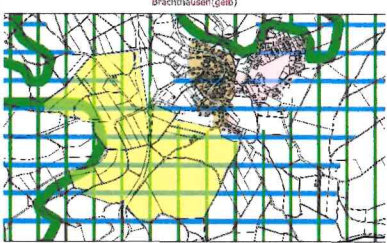
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem

E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#38	Nähere Einzelheiten sind der Anlage 6 zur Allgemeinen Vorlage 2019-2021 [...] Anmerkung BRA: Rahrbach [Kirchhundem_Abb-05_GIB-Suchraeume_S-06]	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Die GIB wurden auf Grundlage eines gesamtäumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien festgelegt. Alle im genannten Gutachten sowie von der Kommunen vorgebrachten Suchräume sind anhand dieser einheitlichen Kriterien untersucht worden (s. Anhang 4-I und 4-II der Begründung zum Regionalplanentwurf).  Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Im Regionalplanentwurf wurden GIB bedarfsgerecht festgelegt.	☐
			

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem

E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#39	Nähere Einzelheiten sind der Anlage 6 zur Allgemeinen Vorlage 2019-2021 [...] Anmerkung BRA: Hofolpe [Kirchhundem_Abb-06_GIB-Suchraeume_S-10]	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Die GIB wurden auf Grundlage eines gesamtäumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien festgelegt. Alle im genannten Gutachten sowie von der Kommunen vorgebrachten Suchräume sind anhand dieser einheitlichen Kriterien untersucht worden (s. Anhang 4-I und 4-II der Begründung zum Regionalplanentwurf).  Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Im Regionalplanentwurf wurden GIB bedarfsgerecht festgelegt.	☐

			
--	---	--	--

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#40	<p>Nähere Einzelheiten sind der Anlage 6 zur Allgemeinen Vorlage 2019-2021</p> <p>[...]</p> <p>Anmerkung BRA: Brachthausen (Kirchhundem_Abb-07_GIB-Suchraeume_S-11))</p> 	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Die GIB wurden auf Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien festgelegt. Alle im genannten Gutachten sowie von der Kommunen vorgebrachten Suchräume sind anhand dieser einheitlichen Kriterien untersucht worden (s. Anhang 4-I und 4-II der Begründung zum Regionalplanentwurf).</p> <p>Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Im Regionalplanentwurf wurden GIB bedarfsgerecht festgelegt.</p> <p>(s. 44.1#33)</p>	<input type="checkbox"/>

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#41	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>5.1 Festlegungen für den gesamten Freiraum</b></p>	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.	<input type="checkbox"/>

	<p><b>5.1-1 Grundsatz – Nachhaltige Raumentwicklung</b>  <b>5.1-2 Grundsatz – Kompensation</b>  <b>5.1-3 Grundsatz – Leitbilder der Landschaftsentwicklung</b>  <b>5.1-4 Grundsatz – Orts- und Landschaftsbild bestimmende Strukturen</b>  <b>5.1-5 Grundsatz – Siedlungs- und freiraum- übergreifende Biotopvernetzung</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Das gesamte Gemeindegebiet Kirchhundem ist von den Festlegungen des Regionalplans für den gesamten Freiraum erheblich betroffen. Die Gemeinde Kirchhundem ist flächenmäßig eine der größten Kommunen im Neuaufstellungsbereich des Regionalplans. Mit 75 % Waldanteil gehört sie außerdem zu den walddreichsten Kommunen. Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betreffen den gesamten planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde.</p> <p>Die Erfordernisse des Waldes die Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB), Waldbereichen und Oberflächengewässer sowie die überlagernden Freiraumfunktionen wie bspw. BSN oder BSLE grenzen wie bereits unter Pkt. 4 dargelegt die gemeindliche Siedlungsentwicklung umfassend ein.</p> <p>Bei den Leitbildern der Landschaftsentwicklung werden wie unter Pkt. 2.3-1 dargelegt, besonders im östlichen Gemeindegebiet die Festsetzung von regionalen Grünzügen, mindestens als Grundsatz gänzlich vermisst.</p> <p>Vielmehr steht, wie weiter unten ausgeführt, das Ziel Bereich zum Schutz der Natur (BSN) und der Grundsatz zu Bereichen zum Schutz der Landschaft und zum Schutz landschaftsorientierter Erholung der bedarfsgerechten untergeordneten Weiterentwicklung der dezentraler Ortslagen in Kirchhundem entgegen.</p>	<p>Die Festlegungen des Regionalplans beruhen auf gesamträumlichen Konzepten mit einheitlichen Kriterien. (s. Begründung zum Regionalplanentwurf).</p> <p>Die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz regelt die Rechtsfolge von Regionalen Grünzügen abschließend (LPIG DVO Anlage 3). Die Voraussetzungen für entsprechende Festlegungen sind hier nicht gegeben.</p> <p>(s. 44#10)</p> <p>Gemäß Ziel 2-4 LEP NRW ist in den Ortsteilen im Freiraum unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.</p>	
--	--	---	--

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#42	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>5.2 Wald- und Forstwirtschaft</b></p> <p><b>5.2-1 Grundsatz – Erhalt großflächiger, unzerschnittener Waldbereiche und überregionaler Wildtierkorridore</b>  <b>5.2-2 Grundsatz – Entwicklung von Wildnis auf Schadflächen</b>  <b>5.2-3 Grundsatz – Konzepte zur Wiederbewaldung von Schadflächen</b>  <b>5.2-4 Grundsatz – Verbesserung der Waldstruktur und der</b></p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Ein Verzicht auf die Festlegung von WEB im Regionalplan ist aufgrund von Rechtsänderungen nicht möglich.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans beruhen auf gesamträumlichen Konzepten mit einheitlichen Kriterien. (s. Begründung zum</p>	<input type="checkbox"/>

	<p><b>Waldbewirtschaftung</b>  <b>5.2-5 Grundsatz – Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels</b>  <b>5.2-6 Ziel – Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete, Saatgutbestände, forstliche Versuchsflächen</b>  <b>5.2-7 Grundsatz – Erhalt und Pflege kulturhistorischer Waldnutzungsformen und Objekte</b>  <b>5.2-8 Grundsatz – Qualitative Aufforstung und Kompensation</b>  <b>5.2-9 Ziel – Freihalten von Wiesentälern</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Der Wald als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, insbesondere als Erwerbsgrundlage aus multifunktionaler Forstwirtschaft ist ein wesentlicher Wirtschaftszweig in der Gemeinde Kirchhundem.</p> <p>Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes ist in jedem Fall gleichrangig zu erhalten und entwickeln.</p> <p>Zum Schutz der gemeindlichen Forstwirtschaft und nachgelagerter Verarbeitungsbetriebe darf keine Einschränkungen der Nutzungsstruktur zugunsten von Schutz- und Erhaltungsfunktionen ordnungsbehördlich aufgelegt werden.</p> <p>Forstwirtschaft als Teil der Landwirtschaft ist zu respektieren und zu erhalten.</p> <p>Die Forstwirtschaft ist bei den Herausforderungen von Kalamitäten und Klimawandel durch geeignete Maßnahmenpläne und Förderungen zu unterstützen.</p> <p>Waldbauern pflegen in Zeiten des Klimawandels den Forst als den CO2-Speicher der Region und tragen damit zum Wohl der Allgemeinheit erheblich bei.</p> <p>Da wie oben bereits erwähnt, verfügt die Gemeinde Kirchhundem ca. über 75 % Waldanteil und deswegen über wenige Offenlandflächen. Dieser große Waldanteil stellt ein Alleinstellungsmerkmal der Gemeinde Kirchhundem auch im Bereich Tourismus durch großflächige, unzerschnittene und störungsarme Waldbereiche sowie naturnahe, strukturreiche Laubwälder und Waldränder dar. Besondere Bedeutung erhält dieser Bereich durch die touristische Attraktion des Rothaarsteigs, die durch die Errichtung von WEB nicht beeinträchtigt werden darf. Hier werden erhebliche Zielkonflikte zwischen dem Grundsatz 5.2-1 für den Erhalt, Sicherung und Entwicklung dieser unzerschnittenen</p>	<p>Regionalplanentwurf).</p> <p>Die zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung sind in die kommunale Abwägung einzustellen und zu bewerten; sodann ist darüber im Gesamtzusammenhang aller von der Planung oder der Maßnahme berührten öffentlichen und privaten Belange zu entscheiden.</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG 2023 von überragendem öffentlichen Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.</p>	
--	---	---	--

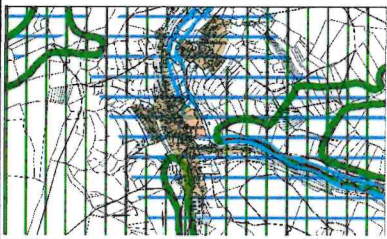
	<p>Waldlandschaft (UZVR) und der Ziele 8.1-1 ff. zur Umsetzung der raumbedeutsamen Planungen der Windenergiebereiche gesehen. Eine Erschließung von Windenergieanlagen in diesen unzerschnittenen Waldbereichen als CO2-Speicher steht nicht im Einklang mit dem Klimaschutzzielen.</p> <p>Zudem verläuft hier ein Wildtierkorridor (s. Erläuterungskarte 5C)</p> <p>Bei derzeitigen Planungen für die Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie im Gemeindegebiet ist absehbar, dass keine geeigneten Freilandflächen für die Konzentrationszonen- Ausweisung im Flächennutzungsplan zur Verfügung stehen werden. Um der Windkraft im Gemeindegebiet substanziell Raum verschaffen zu können ist daher die Öffnung von Waldflächen für die Windkraftnutzung notwendig.</p> <p>Hierbei werden im Rahmen der gemeindlichen Abwägung überwiegend Waldflächeneignung hinsichtlich Verfügbarkeit, Windhöffigkeit, Kalamitätsschädigung, technische Andienbarkeit und planungsrechtliche Umsetzbarkeit insgesamt im Rahmen der gemeindlichen Abwägung geprüft.</p> <p>Die im Entwurf des Regionalplans festgesetzten Ziele WEB befinden sich in Kirchhundem überwiegend in Waldflächen.</p> <p>Sollten diese Ziele Rechtskraft erlangen, würde der Gemeinde komplett die Abwägungsmöglichkeit zu den zuvor genannten Belangen in den betroffenen Waldflächen genommen.</p> <p>Daher ist auch hier zum Schutz des Waldes eine Zielausweisung WEB im Regionalplan zu entfernen.</p>		
--	---	--	--

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#43	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>5.3 Offenland und Landwirtschaft</b>  <b>5.3-1 Grundsatz – Sicherung von Offenland</b>  <b>5.3-2 Grundsatz – Naturgüter in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen</b>  <b>5.3-4 Grundsatz – Besonders fruchtbare Böden</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Grundsätzlich gilt in Kirchhundem, dass das Offenland, welches</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	

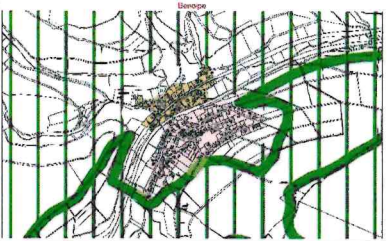


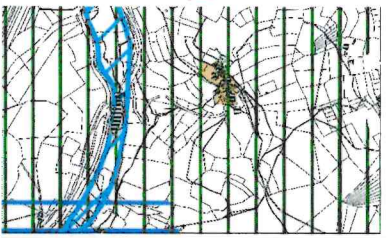
	überwiegend in den Talauen liegt, erhalten wird. Keinem landwirtschaftlichen Betrieb soll durch kommunale oder regionale Planung die Erwerbsgrundlage genommen werden. Bei kommunaler Siedlungsflächenentwicklung durch Inanspruchnahme von Offenland der Landwirtschaft ist regelmäßig die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Grundlage für den kommunalen Abwägungsprozess gewesen. Im Übrigen wird für zukünftige Verfahren deren Stellungnahme nach einschlägigen Offenlandkonzepten bei den kommunalen Bauleitplanung erwartet.		
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#44	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>5.3-3 Grundsatz – Landwirtschaftliche Betriebe</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Hier wird eine Stellungnahme aus der Fachbehörde erwartet.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#45	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>5.4 Natur und Landschaft</b></p> <p><b>5.4-1 Ziel – Bereiche für den Schutz der Natur</b></p> <p><b>5.4-2 Ziel – Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur</b></p> <p><b>5.4.4 Grundsatz – Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</b></p> <p><b>5.4-5 Ziel – Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</b></p> <p><b>5.4-6 Grundsatz – Biotopvernetzung innerhalb der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Wie oben bereits ausgeführt wird im Zusammenhang mit Natur und Landschaft auf die gemeinsame Stellungnahme der Städte und Gemeinden des Kreises Olpe (Anlage 1 zur Allg. Vorlage 2019-2021) vom 28.04.2021 verwiesen.</p> <p>Weil BSN Bereiche ohne jeglichen Puffer für Entwicklungsoptionen an die Siedlungsflächen heran ragen oder sogar überlagern und weil BSLE Flächen grundsätzlichen Genehmigungsvorbehalt aus</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Die Bewältigung von Nutzungskonflikten erfolgt durch die maßstabsgerechte Betrachtung der unterschiedlichen Planungsebenen. Ein generelles Einplanen von Pufferzonen im Regionalplan ist nicht erforderlich, da die Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegungen der nachfolgenden Fachplanung vorbehalten ist.</p> <p>Die BSN wurden auf Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien (s. Begründung zum Regionalplanentwurf, Kap. 5.4).</p> <p>Aufgrund der Bereichsschärfe des Regionalplans ist ein generelles Aussparen von Darstellungen oder Festsetzungen der Bauleitplanung und bestehender rechtmäßiger Bebauung und Nutzung aus den BSN-Festlegungen nicht erforderlich.</p> <p>Die Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchhundem werden durch die Festlegungen des Regionalplans nicht aufgehoben.</p>	

	<p>Naturschutzgründen vor Bauflächenentwicklungen darstellen, sind die derzeitigen Festsetzungen zu BSN und BSLE im Entwurf des Regionalplans als Ziele mit zu geringer Flächenentwicklungsoption abzulehnen.</p> <p>Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt.</p> <p>Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt.</p> <p>Durch die Festlegung von Zielen im Entwurf des Regionalplans wie BSN und Grundsätzen wie BSLE werden die mittels gemeindlicher Abwägungsprozesse entwickelten Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchhundem zwangsweise aufgehoben. Das ist abzulehnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Darstellungsüberlagerung die eine Rücknahme von bauleitplanerisch gesicherten Flächen zur Folge hätte</li> <li>Keine Umzingelung ohne Abstandsfläche der Siedlungsflächen, die einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung entgegenstehen würde</li> <li>Keine BSLE Festsetzung durch vorhandene Siedlungsflächen, welche grundsätzlich dem Naturschutz Vorrang vor einer Nachverdichtung einräumen würde</li> </ul>	<p>Die BSLE wurden auf Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien festgelegt (s. Begründung zum Regionalplanentwurf, Kap. 5.4). Im Freiraum liegende Ortsteile wurden dabei einer gesonderten Prüfung unter Anwendung siedlungsräumlicher Aspekte unterzogen und unter bestimmten Voraussetzungen aus der BSLE-Kulisse ausgespart.</p> <p>Die zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung sind in die kommunale Abwägung einzustellen und zu bewerten; sodann ist darüber im Gesamtzusammenhang aller von der Planung oder der Maßnahme berührten öffentlichen und privaten Belange zu entscheiden.</p>	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#46	<p>"Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt.</p> <p>Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	

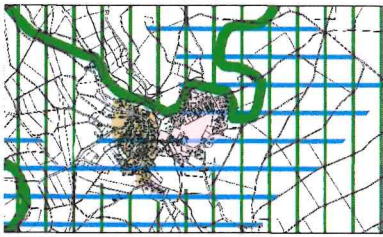
	<p>Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt.]"</p> <p>Albaum [Kirchhudem_Abb-01_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-02]</p> 		
--	---	--	--

<b>44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhudem</b>			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#47	<p>"Für das Gemeindegebiet Kirchhudem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt.]"</p> <p>Benolpe [Kirchhudem_Abb-02_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-03]</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	

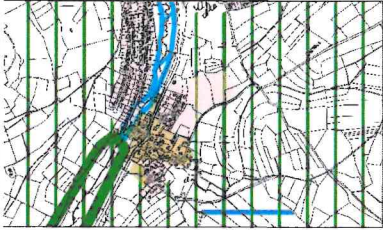
			
--	---	--	--


<b>44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhudem</b>			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#48	<p>"Für das Gemeindegebiet Kirchhudem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt.]"</p> <p>Böminghausen [Kirchhudem_Abb-03_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-04]</p> 	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	

<b>44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhudem</b>			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin

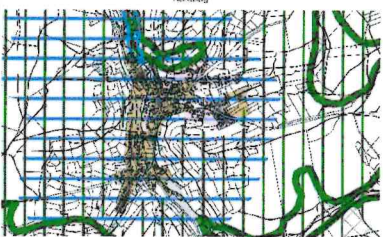
#49	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Brachthausen [Kirchhundem_Abb-04_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-05]</p> 	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	
-----	---	--	--

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#50	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Flape [Kirchhundem_Abb-05_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-06]</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	

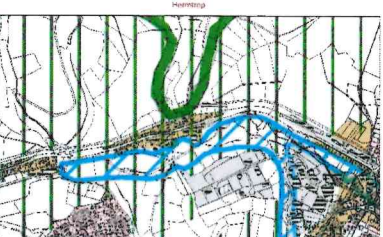
			
--	---	--	--

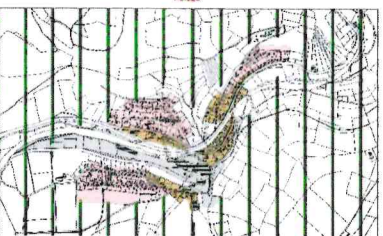
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#51	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Emlinghausen [Kirchhundem_Abb-06_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-07]</p> 	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin

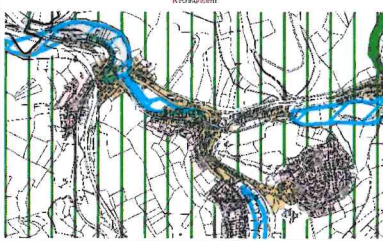
#52	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Heinsberg [Kirchhundem_Abb-07_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-08]</p> 	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	
-----	--	--	--

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#53	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Herrtrop [Kirchhundem_Abb-08_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-09]</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	

			
--	---	--	--

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#54	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Hofolpe [Kirchhundem_Abb-09_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-10]</p> 	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	


44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin

#55	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Kirchhundem [Kirchhundem_Abb-10_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-11]</p> 	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	
-----	--	---	--

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem

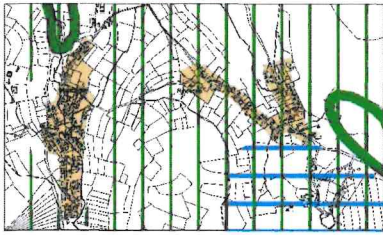
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
--------	---------------	---------------------	----------------------------

#56	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Kruberger [Kirchhundem_Abb-11_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-12]</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	
-----	--	---	--

			
--	---	--	--

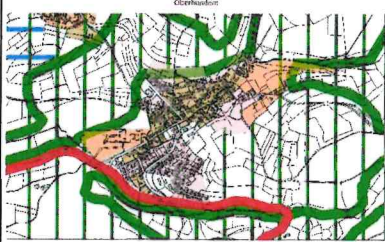
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem

E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
--------	---------------	---------------------	----------------------------

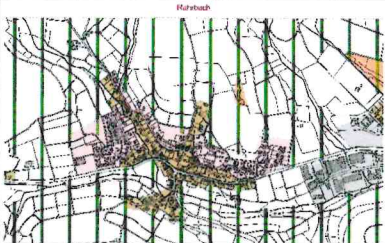
#57	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Marmecke und Rinsecke [Kirchhundem_Abb-12_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-13]</p> 	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	
-----	--	---	--

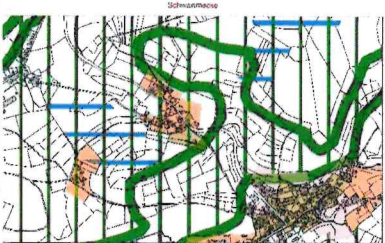
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem

E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
--------	---------------	---------------------	----------------------------

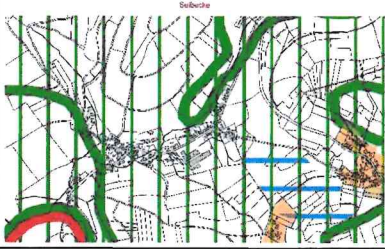
#58	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Oberhundem [Kirchhundem_Abb-13_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-14]</p> 	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	
-----	---	--	--

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#59	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Rahrbach [Kirchhundem_Abb-14_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-15]</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	

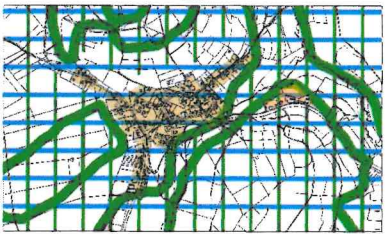
			
--	---	--	--

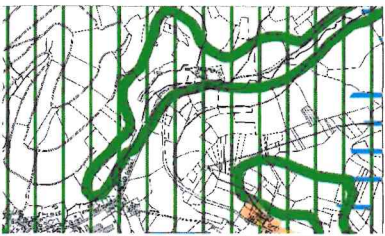
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#60	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Schwartmecke [Kirchhundem_Abb-15_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-16]</p> 	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin

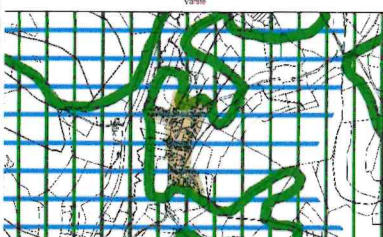
#61	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Selbacke [Kirchhundem_Abb-16_Ueberlagerungen_ Freiraum-FNP_S-17]</p> 	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	
-----	--	---	--

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#62	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Silberg [Kirchhundem_Abb-17_Ueberlagerungen_ Freiraum-FNP_S-18]</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	

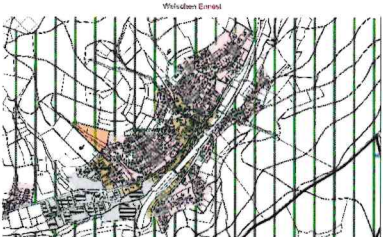
			
--	---	--	--

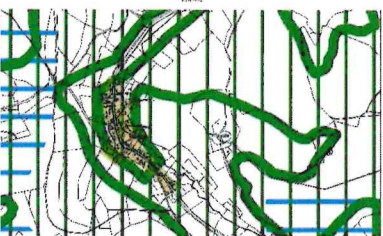
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#63	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Erlhof und Stelbom [Kirchhundem_Abb-18_Ueberlagerungen_ Freiraum-FNP_S-19]</p> 	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin

#64	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Varste [Kirchhundem_Abb-19_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-20]</p> 	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	
-----	---	--	--

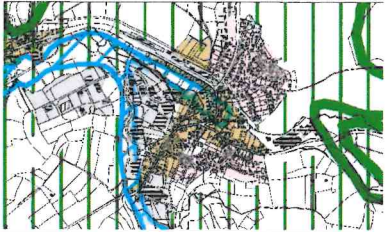
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#65	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Welschen Ennest [Kirchhundem_Abb-20_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-21]</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	

			
--	---	--	--

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#66	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Wirme [Kirchhundem_Abb-21_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-22]</p> 	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin



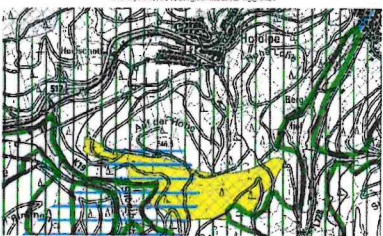
#67	<p>["Für das Gemeindegebiet Kirchhundem wird in vielen Siedlungsbereichen ein Zielkonflikt von ASB / GIB und Überlagerung durch BSN bzw. BSLE festgestellt. Die Konflikte werden in der beigefügten Anlage 5 zur Allg. Vorlage 2019-2021 in Karten als Überlagerung der Entwurfsdarstellung des Regionalplans und der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans zu den betroffenen Ortslagen dargestellt."]</p> <p>Würdinghausen [Kirchhundem_Abb-22_Ueberlagerungen_Freiraum-FNP_S-23])</p> 	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt (s. 44.1#45).</p>	
-----	---	--	--

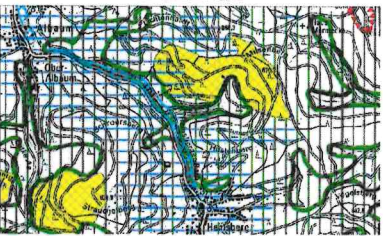
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#68	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>5.4-3 Ziel – Vogelschutzgebiet "Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen"</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Keine Betroffenheit.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#69	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>5.5 Wasser und Wasserwirtschaft</b></p> <p><b>5.5-1 Ziel – Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>Die WEB wurden auf Grundlage eines gesamtäumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien festgelegt (s. Begründung zum</p>	

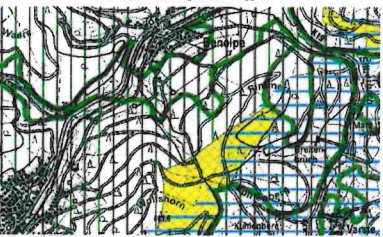
	<p>Zum Thema Wasser und Wasserwirtschaft sowie Abwasserentsorgung wurden die technischen Gemeindewerke um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Folgende Anmerkungen werden aus dem Bereich Gemeindewerke zum Thema "Wasser und Wasserwirtschaft" mitgeteilt:</p> <p>Überlagerungen von WEB und Trinkwassergewinnungsanlagen konnten nicht festgestellt werden.</p> <p>Im Bereich der bislang ungeschützten Gewinnungsanlage Albaum "Bormecke" ist kein WEB festgelegt.</p> <p>Für die Gewinnungsanlage "Bormecke" wurde in 2020 ein Antrag auf Festlegung eines Wasserschutzgebietes gestellt. Ob das geplante Wasserschutzgebiet "Bormecke" bereits in der Karte "5G Trinkwasserschutz" dargestellt ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Zielsetzung 8.1-1 Windenergiebereiche ist kritisch zu beurteilen. Innerhalb von WEB soll die Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang haben vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, damit auch Vorrang vor Trinkwassergewinnungsanlagen.</p> <p>Bei Überlagerung von BGG und WEB muss die Wassergewinnung als Beitrag zur Daseinsvorsorge stets Vorrang haben vor Windenergie, analog zur Zielsetzung 5.5-1. Die von der Überlagerung mit WEB betroffenen BGG sind in den als <u>Anlage 7 zur allgemeinen Vorlage 2019/2021, 1. Ergänzung vom 08.06.2021</u> beigefügt.</p> <p>Die nachhaltige Sicherung von Trinkwasser im Sinne der Daseinsvorsorge stellt richtigerweise eine weitere Zielsetzung im vorliegenden Regionalplan dar.</p>	<p>Regionalplanentwurf, Kap. 8.1).</p> <p>Die Schutzzonen I und II festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete werden im Windenergiekonzept als Ausschlussflächen betrachtet.</p> <p>Die BGG wurden auf Grundlage eines gesamtäumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien im Sinne eines vorsorgenden Schutzes von Trinkwasservorkommen festgelegt (s. Begründung zum Regionalplanentwurf, Kap. 5.5). Sie wurden auf Grundlage der festgesetzten Wasserschutzgebiete der Zonen I-IIIa, der geplanten Wasserschutzgebiete der Zonen I-IIIa, der Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und der Einzugsgebiete der geplanten Trinkwassertalsperren festgelegt.</p> <p>Die Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegungen ist der nachfolgenden Fachplanung vorbehalten. Bei der Überlagerung von WEB mit BGG sind durch die Fachplanung verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen.</p>	
--	---	--	--

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#70	<p>["Bei Überlagerung von BGG und WEB muss die Wassergewinnung als Beitrag zur Daseinsvorsorge stets Vorrang haben vor Windenergie, analog zur Zielsetzung 5.5-1. Die von der Überlagerung mit WEB betroffenen BGG sind in den als Anlage 7 zur allgemeinen Vorlage 2019/2021, 1. Ergänzung vom 08.06.2021 beigefügt."]</p> <p>Kirchhundem_09.04.WEB.003 [Kirchhundem_Abb-01_Ueberlagerungen_</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Die BGG wurden auf Grundlage eines gesamtäumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien im Sinne eines vorsorgenden Schutzes von Trinkwasservorkommen festgelegt (s. Begründung zum Regionalplanentwurf, Kap. 5.5).</p>	

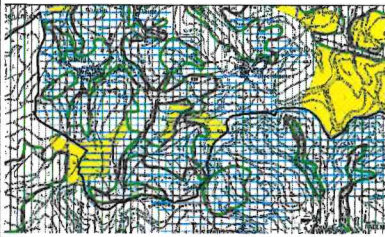
	<p>WEB_BGG_S-03]</p> 	<p>Sie wurden auf Grundlage der festgesetzten Wasserschutzgebiete der Zonen I-IIIa, der geplanten Wasserschutzgebiete der Zonen I-IIIa, der Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und der Einzugsgebiete der geplanten Trinkwassertalsperren festgelegt.</p> <p>Die Bewältigung von Nutzungskonflikten erfolgt durch die maßstabsgerechte Betrachtung der unterschiedlichen Planungsebenen. Gemäß Ziel 5.5-1 des Regionalplanentwurfs sind bei der Überlagerung von WEB mit BGG durch die Fachplanungen verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen.</p>	
--	--	--	--

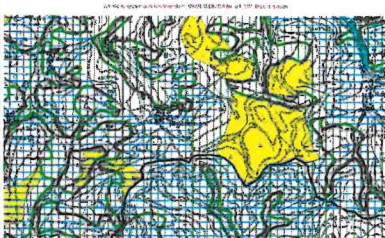
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#71	<p>["Bei Überlagerung von BGG und WEB muss die Wassergewinnung als Beitrag zur Daseinsvorsorge stets Vorrang haben vor Windenergie, analog zur Zielsetzung 5.5-1. Die von der Überlagerung mit WEB betroffenen BGG sind in den als Anlage 7 zur allgemeinen Vorlage 2019/2021, 1. Ergänzung vom 08.06.2021 beigefügt."]</p> <p>Kirchhundem_09.04.WEB.004 [Kirchhundem_Abb-02_Ueberlagerungen_WEB_BGG_S-04]</p> 	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>(s. 44.1#70)</p>	<input type="checkbox"/>

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin

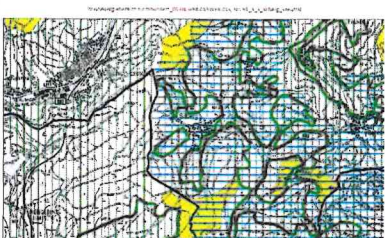
#72	<p>["Bei Überlagerung von BGG und WEB muss die Wassergewinnung als Beitrag zur Daseinsvorsorge stets Vorrang haben vor Windenergie, analog zur Zielsetzung 5.5-1. Die von der Überlagerung mit WEB betroffenen BGG sind in den als Anlage 7 zur allgemeinen Vorlage 2019/2021, 1. Ergänzung vom 08.06.2021 beigefügt."]</p> <p>Kirchhundem_09.04.WEB.006 [Kirchhundem_Abb-03_Ueberlagerungen_WEB_BGG_S-05]</p> 	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>(s. 44.1#70)</p>	<input type="checkbox"/>
-----	--	---	--------------------------

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#73	<p>["Bei Überlagerung von BGG und WEB muss die Wassergewinnung als Beitrag zur Daseinsvorsorge stets Vorrang haben vor Windenergie, analog zur Zielsetzung 5.5-1. Die von der Überlagerung mit WEB betroffenen BGG sind in den als Anlage 7 zur allgemeinen Vorlage 2019/2021, 1. Ergänzung vom 08.06.2021 beigefügt."]</p> <p>Kirchhundem_09.04.WEB.013 [Kirchhundem_Abb-04_Ueberlagerungen_WEB_BGG_S-06]</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>(s. 44.1#70)</p>	<input type="checkbox"/>

			
--	---	--	--

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#74	<p>"Bei Überlagerung von BGG und WEB muss die Wassergewinnung als Beitrag zur Daseinsvorsorge stets Vorrang haben vor Windenergie, analog zur Zielsetzung 5.5-1. Die von der Überlagerung mit WEB betroffenen BGG sind in den als Anlage 7 zur allgemeinen Vorlage 2019/2021, 1. Ergänzung vom 08.06.2021 beigefügt."</p> <p>Kirchhundem_09.04.WEB.014 [Kirchhundem_Abb-05_Ueberlagerungen_WEB_BGG_S-07]</p> 	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>(s. 44.1#70)</p>	<input type="checkbox"/>

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#75	<p>"Bei Überlagerung von BGG und WEB muss die Wassergewinnung als Beitrag zur Daseinsvorsorge stets Vorrang haben vor Windenergie, analog zur Zielsetzung 5.5-1. Die von der Überlagerung mit WEB betroffenen</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p>	<input type="checkbox"/>

	<p>BGG sind in den als Anlage 7 zur allgemeinen Vorlage 2019/2021, 1. Ergänzung vom 08.06.2021 beigefügt."</p> <p>Kirchhundem_09.04.WEB.015 [Kirchhundem_Abb-06_Ueberlagerungen_WEB_BGG_S-08]</p> 	<p>(s. 44.1#70)</p>	
--	---	---------------------	--

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#76	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>5.5-2 Ziel – Überlagerung von geplanten Talsperren mit Bereichen für den Schutz der Natur</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p><b>Bedenken</b> In der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans sind im Kirchhundemer Gemeindegebiet zwei Talsperren festgelegt, Hundemtalsperre und Silberbachtalsperre.</p> <p>Eine Realisierung der Talsperren würde zu einem Verlust der Ortschaft Selbecke (Hundemtalsperre) und geringe Teilfläche der Ortschaft Varste sowie Verlust der ausgebauten Kreisstraße 19 (Silberbachtalsperre) führen. Erhebliches Konfliktpotential bei Verwirklichung der Planung ist daher zu erwarten.</p> <p>Aber auch ohne die Umsetzung der Talsperrenplanungen führen die Festsetzungen dazu, dass eine bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung in den Ortslagen Selbecke und Varste behindert ist.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.</p> <p>Gemäß Ziel 7.4-4 LEP NRW sind die im LEP zeichnerisch festgelegten Standorte geplanter Talsperren einschließlich der bei geplanten Trinkwassertalsperren schutzbedürftigen Einzugsbereiche in den Regionalplänen zeichnerisch festzulegen.</p> <p>Konflikte bei der Umsetzung der Talsperren sind im Planfeststellungsverfahren zu lösen. Öffentliche und private Belange werden hierbei entsprechend der weiteren Konkretisierung und dem Detaillierungsgrad der Planung eingestellt.</p>	<input type="checkbox"/>

	Bezüglich der Silberbachtalsperre schließt sich die Gemeinde Kirchhundem der Stellungnahme der Kreiswerke Olpe an, wonach die Planungen für die Silberbachtalsperre (geplante Trinkwassertalsperre) nicht mehr verfolgt werden. Dabei spielen insbesondere Gewässer- und Rohwassergüteaspekte eine Rolle. Eine Darstellung des Standortes im Regionalplan kann demnach entfallen. Erhebliche Bedenken ergeben sich durch den Ausbau der Kreisstraße K19, der im Einvernehmen bzw. Zustimmung der Bezirksregierung durchgeführt wurde.		
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#77	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>5.5-3 Ziel – Überschwemmungsbereiche</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Darstellungen aus Risikohochwasserkarten als Datenerhebung für Planungen aus dem Jahr 1911 werden abgelehnt. Die Gemeinde Kirchhundem unterstützt die Bearbeitung von Hochwasserrisiko-Managementplänen, welche auf aktuellen Erkenntnissen von Niederschlägen sowie zeitgemäßer Hochwasserkartierung aus jüngeren Starkregenereignissen abgeleitet werden. Entsprechend wurden auf Basis von Konzepten zum naturnahen Ausbau von Fließgewässern (KNEF) in der Gemeinde Kirchhundem in der vergangenen Zeit hochwasserschützende Maßnahmen an der Hundem und an der Olpe ausgeführt.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Die ÜSB wurden auf Grundlage eines gesamtäumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien im Sinne eines vorsorgenden Hochwasserschutzes festgelegt (s. Begründung zum Regionalplanentwurf, Kap. 5.5). Sie wurden auf Grundlage der Hochwasserszenarien mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) sowie der festgesetzten, der vorläufig gesicherten und der preußischen Überschwemmungsgebiete festgelegt.	<input type="checkbox"/>
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#78	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.1 Verkehr</b> <b>6.1-1 Grundsatz – Regionales Verkehrssystem</b> <b>6.2 Straßennetz</b> <b>6.2-1 Ziel – Sicherung und Entwicklung des raumordnerisch bedeutsamen Straßennetzes</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	

	Die überörtlichen Verkehrsachsen im Gemeindegebiet Kirchhundem B517, L728, L713, L553 sind weiterhin im Regionalplan festgesetzt. Änderungsanregungen bestehen nicht.		
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#79	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.2-2 Ziel – Zukünftige Straßenbaumaßnahmen</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Keine Betroffenheit. Vor Neubau von zusätzlichen, flächenintensiven Verkehrsanlagen sollte der Unterhalt vorhandener Verkehrsanlagen vorgezogen werden.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#80	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.2-3 Grundsatz – Verbindung Siegerland und Wittgenstein</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Keine Betroffenheit.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#81	<b>6.3 Güterverkehr und Logistik</b> <b>6.3-1 Grundsatz – Güterverkehr auf den Schienenstrecken</b> <b>6.3-2 Ziel - Standorte des kombinierten Güterverkehrs</b> <b>6.3-3 Grundsatz – Schwerlastroute Südwestfalen</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Keine Beeinträchtigung.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin

#82	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.4 Schienenpersonennahverkehr und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Keine Beeinträchtigung. Nachrichtlich Schienennetz Ruhr – Sieg - Strecke	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#83	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.4-1 Ziel – Sicherung und Ergänzung des raumordnerisch bedeutsamen Schienennetzes</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Ausbau Ruhr – Sieg – Strecke Das Ziel sollte dahingehend erweitert werden, dass die an das Schienennetz angeschlossenen Grundzentren auf Dauer erhalten und unterhalten werden. Zu begrüßen ist daher, dass das Schienennetz so leistungsfähig zu entwickeln ist, dass es die Funktionen des Grundnetzes für den Öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann. Letzteres Ziel bewirkt eine Selbstbindung des Landes, auskömmliche Mittel für einen bedarfsgerechten Ausbau des Schienennetzes bereitzustellen, um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes zu gewährleisten. Die Anbindung an das Schienennetz erhält und stärkt die Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktion der Mittel- und Oberzentren. Neben der leistungsstarken Erschließung der Städteregion Rhein-Ruhr ist auch der südwestfälische Raum leistungsstark zu erschließen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#84	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.4-2 Ziel – Ruhr-Sieg Strecke</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b>	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil der Belang nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.	

	Die Gemeinde Kirchhundem begrüßt den Ausbau der Ruhr-Sieg Strecke mit Einsatz einer Interregioverbindung zwischen Hagen und Frankfurt. Darüber würde das Gemeindegebiet wieder an das Flugdreieck Frankfurt schienenmäßig angebunden. Eine Haltestelle für den Interregio in Kirchhundem oder Welschen Ennest wäre wünschenswert.		
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#85	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.4-3 Grundsatz – Entwicklung von Haltepunkten</b> <b>6.4-4 Ziel – Trassensicherungen stillgelegter Schienenstrecken</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Keine Betroffenheit.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#86	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.4-5 Grundsatz – Ausgestaltung der Haltepunkte öffentlicher Verkehrsmittel</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Solche Verknüpfungspunkte von Individualverkehr und Schiene sind in Kirchhundem und Welschen Ennest bereits berücksichtigt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#87	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.4-6 Grundsatz – Alternative Bedienungsformen des ÖPNV</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Die vorhandenen Beförderungskonzepte von Westfalenbus und Verkehrsbetriebe Westfalen Süd werden ständig mit den gemeindlichen Gremien abgestimmt und verbessert.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin

#88	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.5 Radverkehr</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Die vorhandenen Radverkehrswege im Gemeindegebiet werden durch die Gemeinde gefördert und unterhalten. Die Gemeinde ist sich der touristischen Bedeutung von besonderen Radverkehrswegen bewusst und versucht deren Unterhaltungs- und Ausbauzustand so zu optimieren, dass auch der übrige Individualverkehr durch gutes Angebot auf das Fahrrad geholt werden kann.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#89	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.5-1 Grundsatz - Regionales Radwegenetz</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Die Gemeinde Kirchhundem berücksichtigt in eigenen Planungsprozessen den Ausbau von überregionalen Radwegenetzen. (IKEK, ILEK).	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#90	Die Grundsätze und Ziele zur Umsetzung von interkommunalen Möglichkeiten für touristisch attraktive Lückenschlüsse sowie die Bereitstellung von auskömmlichen Fördermitteln müssen überarbeitet werden.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind. Die Bereitstellung von Fördermitteln erfolgt nicht durch die Regionalplanungsbehörde	<input type="checkbox"/>
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#91	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.5-2 Grundsatz - Radschnellwege des Landes</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Die Realisierbarkeit eines überregional bedeutsamen Radwegeschlusses	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Aufgrund der Bereichsschärfe des Regionalplans sowie der damit einhergehenden Interpretationsmöglichkeit wird die Bauleitplanung nicht eingeschränkt.	<input type="checkbox"/>

	Lenne – Eder als Planungskonzept darf nicht als Plankonzept durch Zielkonflikte des Regionalplans wie z. B. BSN-Bereiche behindert / ausgeschlossen werden.		
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#92	<b>6.5-3 Grundsatz – Straßenbegleitende Radwege</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Der Grundsatz wird bei Straßenausbauplanungen im Gemeindegebiet generell berücksichtigt. Hemmnisse ergeben sich bei dieser Planung in der Regel aus mangelnder privater Grundstücksbereitstellung.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#93	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.6 Luftverkehr</b> 6.6-1 Ziel – Flughafen Siegerland 6.6-2 Ziel – Verkehrslandeplatz Altena-Hegenscheid 6.6-3 Grundsatz – Regionale Luftverkehrsstandorte <b>6.7 Abwasserentsorgung</b> 6.7-1 Ziel – Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen 6.7-2 Ziel – Weitere Standorte von Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Keine Betroffenheit.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#94	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.8 Abfallentsorgung</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Die Abfallentsorgung im Gemeindegebiet Kirchhundem im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erfolgt in Kooperation mit dem Zweckverband Abfallentsorgung Kreis Olpe, in welchem die Gemeinde	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	

	Mitglied ist.		
	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.8-1 Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Abfalldeponien oder Abfallbehandlungsanlagen sind in Kirchhundem nicht vorhanden.		
	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.8-2 Sicherung weiterer Standorte von Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Keine Betroffenheit.		
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#95	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.9 Energieleitungen</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Energietransportleitungen sind in Kirchhundem ausreichend vorhanden.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#96	In der Ortschaft Marmecke ist eine private Wärmeenergieleitung zu Heizzwecken an diverse Privathaushalte verlegt und planerisch gesichert. Diese Fernwärmeleitung transportiert regenerativ gewonnenen Energie. Die Gemeinde Kirchhundem prüft in zukünftigen Bauleitplanungen die Möglichkeit zur Errichtung von BHKWs als Versorgungsträger für mehrere Abnehmer.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin

#97	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>6.9-1 Grundsatz – Netzausbau bei zunehmender Dezentralisierung der Energieerzeugung</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Kirchhundem bekennt sich zur dezentralen Energieversorgung durch Förderung von Anreizen für die Installation bei Photovoltaikanlagen und dezentralen Energiespeichern.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#98	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>7.0 Rohstoffsicherung</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Das Gemeindegebiet Kirchhundem spielt keine Versorgungsrolle bei energetischen bzw. nicht energetischen Rohstoffen. <b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>7.1 Grundsatz - Rohstoffvorkommen</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Im Gemeindegebiet Kirchhundem kommt nur Vulkanit vor. <b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>7.2 Ziel – Vorranggebiete mit Eignungswirkung für die Rohstoffsicherung</b> <b>7.3 Grundsatz – Reservegebiete</b> <b>7.4 Ziel – Rohstoffgewinnung</b> <b>7.5 Ziel – Nachfolgenutzung</b> <b>7.6 Grundsatz – Folgenutzungskonzept</b> <b>7.7 Ziel – Beobachtung des Abgrabungsfortschritts</b> <b>7.8 Grundsatz – Erweiterung vor Neuaufschluss</b> <b>7.9 Grundsatz – Innovative Techniken, Methoden und Maßnahmen</b>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	

	<b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Keine Betroffenheit.		
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#99	<p><b>Festlegungen Regionalplan</b></p> <p><b>8.1 Windenergie</b></p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b></p> <p>Die Gemeinde Kirchhundem schließt sich umfänglich der rechtlichen Einordnung von WEB Vorranggebieten im Entwurf des Regionalplans des Kreises Olpe vom 22. April 2021 an:</p> <p><i>... " Ein Regionalplan muss im Zuge des Aufstellungsverfahrens die Rechtfertigung konkurrierender Nutzungsansprüche so gründlich schärfen und gegeneinander abwägen, dass die nachgeordneten Planungen und Zulassungsverfahren sich nicht an faktisch inhaltsleeren Planungshüllen abarbeiten müssen, sondern sich in ein zumindest im Grundsatz widerspruchsfreies Planungsgerüst einhängen können. Jenem Erfordernis wird der vorliegende Planentwurf auch im Hinblick auf die gesetzlichen und durch Rechtsprechung entwickelten Rahmenbedingungen für die Energiewende nicht in der gebotenen Weise gerecht.</i></p> <p>[Anmerkung BRA. In der Stellungnahme heißt es wörtlich: "Will er nicht Gefahr laufen, verfahrenskritische Hemmnisse für getroffene räumliche Festlegungen zu übersehen, muss er im Zuge des Aufstellungsverfahrens die Rechtfertigung konkurrierender Nutzungsansprüche so gründlich schärfen und gegeneinander abwägen, dass nachgeordnete Planungen und Zulassungsverfahren sich nicht an faktisch inhaltsleeren Planungshüllen abarbeiten müssen, sondern sich in ein zumindest im Grundsatz widerspruchsfreies Planungsgerüst einhängen können.]</p> <p><i>Die Darstellung von WEB als Vorrangzonen ist weder aufgrund höherrangigen Planungsrechts erforderlich, noch wirklich operational für nachgeordnete Planungs- und Zulassungsverfahren.</i></p> <p><i>Soweit der Regionalplan von der Option Gebrauch macht, nach dem Grundsatz 10.2-2 des LEP Vorranggebiete für die Windenergienutzung darzustellen, ist dies mit Blick auf die weit über kommunale Grenzen hinaus gehende Raumbedeutsamkeit dieser Problematik zwar</i></p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, da Rechtsänderungen eingetreten sind.</p> <p>Das WindBG in der Fassung vom 20.07.2022 legt für die Bundesländer einen Flächenwert für die Festlegung von Flächen für die Windenergie fest. Danach muss das Land NRW bis 2027 1,1 % bzw. bis 2032 1,8 % der Landesfläche für Windenergieanlagen ausweisen. Durch den LEP NRW überträgt das Land die Umsetzung der Windenergiegebiete auf die Regionalplanungsbehörden, damit ist die Steuerung der Windenergie der kommunalen Planung entzogen. Für die Planungsregion Arnsberg beträgt der Flächenbeitragswert 13.186 ha (2,13 %); dieser ist laut LEP NRW bis 2025 zu erreichen.</p>	<input type="checkbox"/>

	<p>verständlich, allerdings mit Blick auf die bislang ergangene Rechtsprechung zu den Versuchen vieler Kommunen, bauleitplanerisch rechtssichere Konzentrationszonen auszuweisen, in hohem Maße kritisch zu hinterfragen.</p> <p>Gerade in Anbetracht der ständigen Rechtsprechung zu einer Ausschlusswirkung einer Konzentrationszonenplanung auf Ebene des FNP i. S. d. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB ist die Ausweisung von Vorrangzonen im Regionalplan gänzlich unnötig. Es bedarf ohnehin insbesondere eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes, das sich auf das gesamte Plangebiet erstreckt. Hierfür müssen alle als abwägungserheblich zu erkennenden Belange von der Gemeinde vollständig ermittelt werden. Im Ergebnis muss für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Ob im Einzelfall die Grenze zur unzulässigen Negativplanung überschritten ist, kann nur angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum entschieden werden.</p> <p>Im Ergebnis kommt es sowieso und zwar unabhängig von einer Ausweisung von WEB als Vorranggebiete entweder zu einer Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich oder zu einer an den gerichtlich festgelegten Kriterien orientierten und überprüfbaren Konzentrationszonenplanung in den FNP.</p> <p>Der mit der Ausweisung von WEB im Entwurf bereits jetzt erkennbare Widerstand in betroffenen Kommunen sowie in sich betroffen fühlenden Bevölkerungsteilen wird ohne Not zu einer erheblichen Steigerung von Anregungen und Einwendungen gegen den Regionalplanentwurf führen, ohne das sich im Ergebnis an der für die Windenergienutzung tatsächlich zur Verfügung stehenden Fläche überhaupt Änderungen ergeben. Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes könnte ohne die WEB zügiger, widerspruchsfreier und rechtssicherer geführt werden, ohne die Anforderungen zur Energiewende zu vernachlässigen...."</p>		
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#100	<p>Im Sinne dieser rechtlichen Einordnung hat der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung am 19.05.2021 den Beschluss gefasst, dass die Gemeinde Kirchhundem fordert, den Abschnitt Energieversorgung / Windenergie mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (WEB) aus dem Entwurf zum Regionalplan herauszunehmen.</p> <p>Nach Prüfung der WEB Entwurfsdarstellung im Regionalplan muss für das Gemeindegebiet Kirchhundem festgestellt werden, dass lediglich "harte</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, da Rechtsänderungen eingetreten sind.</p> <p>Die WEB (= WEG gemäß § 2 WindBG) im Entwurf wurden auf Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien festgelegt (s. Begründung zum Regionalplanentwurf, Kap. 8.1).</p> <p>(s. 44.1#99)</p>	<input type="checkbox"/>



<p>Tabuflächen" als Flächenabzug berücksichtigt worden sind, soweit dies auf der vorliegenden Maßstabsebene nachvollzogen werden kann.</p> <p>Sollte die Entwurfsflächenkulisse des Regionalplans zu WEB-Flächen Rechtskraft erlangen, würde damit der gemeindlichen Abwägung zu "weichen Tabuflächen" jegliche Grundlage entzogen und darüber die kommunale Planungshoheit unzulässig massiv beschnitten.</p> <p>Belange wie die Umzingelung von Ortschaften mit Windkraftanlagen (z.B. Heinsberg, Rahrbach, Welschen Ennest, Albaum und Benolpe) wären nicht ausreichend in der Planung zu Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu berücksichtigen.</p> <p>Belange von kulturhistorischer Bedeutung z.B. Fernwirkung der Landmarke Rhein-Weser-Turm bzw. der Wallfahrtskirche in Kohlhagen und wertvolle unzerschnittene Landschaftsbestandteile mit artenreichen Grünstrukturen im östlichen Gemeindegebiet blieben ohne Würdigung.</p> <p>Nach Prüfung der WEB_Flächengröße würde mittels der Flächenkulisse im Regionalplanentwurf ca. 8,6 % (ca. 12,88 km²/1.287,8 ha) des Gesamtgemeindegebietes (148,63 km²/14.863 ha) als WEB-Fläche festgesetzt, welches rund 35 % des Flächenpotenzials im Gemeindegebiet nach Abzug der harten Tabuflächen entspricht. Diese Entwicklung würde mit 250% über das übliche Maß des substanziiell Raum Schaffens hinaus gehen.</p> <p>Außerdem ist diese Zielvorgabe aus Gründen der Gleichbehandlung abzulehnen. Nach Prüfung des Entwurfes des Regionalplans hat keine Kommune im Geltungsbereich der Planneuaufstellung eine solche Flächenkulissenvorgabe durch WEB.</p> <p>Die erheblichen Bedenken stützen sich auf übermäßige Betroffenheit der Gemeinde Kirchhundem bei der Anzahl und Flächengröße der Windenergiebereiche, die ausführlich in der PowerPoint Präsentation des Stadtplaners S. 40 bis 46 dargestellt ist und zur Abwägung vorgebracht werden. Insgesamt werden erhebliche Bedenken erhoben, dass Ausmaß und Umfang der WEB nicht in den Werkstattgesprächen angesprochen wurden.</p> <p>Mit aller Deutlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Kirchhundem seit 2011 die Flächennutzungsplanung zu Bereitstellung weiterer Flächen und substanziiellen Raum für die Windenergienutzung mit erheblichen finanziellen und personellen Aufwendungen betreibt. Ein Ergebnis konnte bisher trotz intensiver Planung und auch mehrfachen Gesprächen mit der Verfahrensstelle Wind der Bezirksregierung Amsberg infolge der sich dynamisch ändernden Rechtsvorgaben und</p>		
---	--	--

<p>Rechtsprechung nicht erzielt werden.</p> <p>Das Ansinnen der Bezirksregierung Amsberg zur verpflichtenden Umsetzung der WEB wirkt sich im unvertretbar großen Maße als extrem planungshemmend für unseren in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie aus.</p>			
<p>44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem</p>			
<p>E. Nr.</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Einvernehmen vor EÖ-Termin</p>
<p>#101</p>	<p>(Anmerkung BRA: Der nachfolgende Text stammt aus der Anlage 8)</p> <p><b>Betroffenheit Gemeindegebiet und WEB –Bereiche / Ziel</b></p> <p>In der Gemeinde Kirchhundem befinden sich demnach 19 Windenergiebereiche mit einer Flächengröße über 12,88 km² (1.287,8 ha).</p> <p>Die Fläche des Gemeindegebietes der Gemeinde Kirchhundem beträgt 148,63 km² (14.863 ha).</p> <p>Der auf die Windenergiebereichsdarstellung des Entwurfes des Regionalplans entfallende Flächenanteil entspricht damit ca. 8,66 % des Gemeindegebietes.</p> <p>(WEB faktisch ein Ziel mit Rechtskraft des Regionalplans) • "Kommunen dürfen durch ihre kommunale Konzentrationsflächenplanung dort die Windenergienutzung nicht ausschließen ggf. Anpassung der kommunalen Planung erforderlich!" Quelle: Onlineangebot BezReg. Amsberg <a href="https://www.bra.nrw.de">https://www.bra.nrw.de</a></p> <p><b>Flächenpotenzial und Windenergiebereiche (WEB)</b></p> <p>Tabufläche gemäß Entwurf eines 2. Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW und Tabufläche BSN gemäß Entwurf Regionalplan 2021</p> <p>resultierendes Flächenpotenzial im Gemeindegebiet ca. 3690 ha WEB –Flächengröße Kirchhundem gemäß Entwurf RP ca. 1288 ha</p> <p>WEB = 35 % des Flächenpotenzials Kirchhundem!</p> <p>Substanziiell Raum gemäß ständiger Rechtsprechung entspricht ca. 10 % des ermittelten Flächenpotenzials nach harter Tabufläche (ca. 370 ha)</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, da Rechtsänderungen eingetreten sind.</p> <p>(s. 44.1#100)</p>	<p>☐</p>

	WEB Ausweisung rund 250 % über rechlichem Erfordernis Frage des Klimawandels und Klimaschutzes "wieviel Beitrag ist die Gemeinde Kirchhundem bei angemessen gesicherter Gemeindeentwicklung bereit zu leisten?"		
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#102	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>8.1-1 Ziel - Windenergiebereiche</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Die WEB sind aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahrensoptimierungsgründen</li> <li>• Mangels rechtlicher Notwendigkeit</li> <li>• Aus Gründen der kommunalen Planungshoheit</li> <li>• Aus Gründen der Gleichbehandlung</li> </ul> aus dem Entwurf zum Regionalplan zu entfernen. Die Gemeinde Kirchhundem erhebt erhebliche Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit dieser Zielvorgabe für das Gemeindegebiet Kirchhundem. Das Ziel wird mit großem Nachdruck abgelehnt.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, da Rechtsänderungen eingetreten sind. (s. 44.1#99)	☐
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#103	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>8.1-2 Grundsatz – Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Ist entbehrlich siehe Oben.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, da Rechtsänderungen eingetreten sind. (s. 44.1#99)	☐
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			

E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#104	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>8.1-3 Grundsatz – Grenzüberschreitende Abstimmung</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Wird berücksichtigt. Z.B. mit Hilchenbach haben grenzüberschreitende Abstimmungen zu Windparks stattgefunden. Eine interkommunale Umsetzung von Windparks war bisher wegen unterschiedlicher Planvoraussetzungen nicht möglich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	☐
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#105	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>8.1-4 Grundsatz – Repowering von Windenergieanlagen</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Bisher ohne Belang.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	☐
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#106	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>8.2 Solarenergie</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Kirchhundem bekennt sich zur dezentralen Energieversorgung durch Förderung von Anreizen für die Installation bei Photovoltaikanlagen und dezentralen Energiespeichern. Der Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen vor allem auf geeigneten aber bislang ungenutzten Dachflächen im Kreis Olpe soll zukünftig mit einem Genossenschaftsmodell vorangetrieben werden. Dies ist jedenfalls die Vorstellung der Bürgermeister der sieben Städte und Gemeinden und	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	☐

	des Landrats, die sich kürzlich zu einem Auftaktgespräch zur Gründung einer Energiegenossenschaft im Kreishaus in Olpe trafen. Weitere Informationen sind der Presseinformation 29/2021 des Kreis Olpe vom 01.03.2021 zu entnehmen.		
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#107	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>8.2-1 Ziel – Freiflächenphotovoltaikanlagen im Siedlungsraum</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Bisher keine Berührung.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#108	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>8.2-2 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien) – Freiflächenphotovoltaikanlagen</b> <b>8.2-3 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien) – Kombikraftwerk</b> <b>8.3 Weitere Energieträger</b> <b>8.3-1 Grundsatz – Biomasseanlagen</b> <b>8.3-2 Grundsatz – Wasserkraftanlagen</b> <b>8.3-3 Grundsatz – Geothermie</b> <b>8.3-4 Ziel - Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien) – Pumpspeicherkraftwerk</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Keine Betroffenheit. Im Regionalplanentwurf sind schwerpunktmäßig Windenergiebereiche (WEB) für das Gemeindegebiet als Flächenkulisse ausgewiesen worden. Andere regenerative Energieträger scheinen mit weniger Nachdruck Eingang in die Entwurfsplanung zum Regionalplan erhalten zu haben. Die Gemeinde Kirchhundem regt an, anstelle der einseitigen Windenergieplanung einen ausgewogenen Mix an allen regenerativen Energieträgern im Regionalplan zu berücksichtigen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	

44 - Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem			
E. Nr.	Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Einvernehmen vor EÖ-Termin
#109	<b>Festlegungen Regionalplan</b> <b>8.2-4 Grundsatz – Solarenergienutzung im Städtebau</b> <b>Stellungnahme Gemeinde Kirchhundem</b> Wird bereits teilweise in Bauleitplanungen der Gemeinde Kirchhundem berücksichtigt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	

